

DEUTSCHE GERICHTSVOLLZIEHER ZEITUNG



ZEITSCHRIFT für VOLLSTRECKUNGS-
ZUSTELLUNGS- und KOSTENWESEN

Organ des Deutschen Gerichtsvollzieherbundes (DGVB)

J u n i 1 9 9 6 · 1 1 1 · J A H R G A N G · N R . 6/96

Die Klage gegen „Unbekannt“

– ein altes Sorgenkind in neuen Windeln

Von Vors. Richter am Landgericht Dr. Günter Christmann, Wiesbaden

Daß die Klage gegen „Unbekannt“ ein altes Sorgenkind ist, zeigt der Umstand, daß sich die DGvZ bereits im Jahre 1984¹⁾ dieser Problematik angenommen hat. Neue Windeln hat das Sorgenkind durch die Entscheidung des OLG Oldenburg²⁾ bekommen, aus der sich folgender Sachverhalt herauschälen läßt:

Die Antragstellerin begehrt mit ihrem Antrag auf einstweilige Verfügung die Verurteilung von sieben bis zehn namentlich nicht bezeichneten Personen zur Räumung ihres Wohngrundstücks. Sie hatte dieses zunächst an T vermietet. Dieser hatte der B gestattet miteinzuziehen. Eine gegen T und B gerichtete Räumungsklage hatte das AG abgewiesen. Das LG gab der Klage gegen B, nicht gegen T, der schon ausgezogen war, in der Berufungsinstanz statt. Zur Vollstreckung des Urteils kam es jedoch nicht, weil die B inzwischen gleichfalls ausgezogen ist und die Schlüssel zurückgesandt hat. Nun verlangt die Antragstellerin den Erlaß einer einstweiligen Verfügung und trägt vor, das Haus sei von ihr unbekanntem Personen bewohnt. Die B habe fremden Personen den Einzug gestattet. Ob es sich bei den jetzigen Bewohnern um diese Personen handele, wisse sie nicht. Die Bewohner verweigerten die Angabe ihrer Personalia und ließen sie nicht in das Haus. Das LG hat die einstweilige Verfügung mangels Bestimmtheit der Antragsgegner abgelehnt. Die dagegen gerichtete Beschwerde hat beim OLG keinen Erfolg. Die Antragstellerin bleibt ohne Räumungstitel.

So – könnte man meinen – ist das Leben: hart, aber ungerecht. Trotzdem muß die Antragstellerin mit der vom OLG vermittelten Botschaft des Gesetzes zufrieden sein. Die inhaltlichen Anforderungen an den Antrag auf einstweilige Verfügung (§ 936 ZPO) entsprechen denen einer Klageschrift. Diese muß nach § 253 Abs. 2 Nr. 1 ZPO die Parteien bezeichnen. Daß sich das Gesetz unter „Parteibezeichnung“ die Benennung mit Namen vorstellt, ergibt sich aus dem nach § 253 Abs. 4 ZPO auf die Klageschrift anzuwendenden § 130 Nr. 1 ZPO, der aber nur eine Sollvorschrift ist, so daß in Ausnahmefällen die Partei nicht namentlich bezeichnet sein muß. Dann muß sie jedoch durch andere Merkmale bestimmt sein, die keinen Zweifel an ihrer Identität zulassen³⁾. Dafür kann es ausreichen, daß eine nach räumlichen und örtlichen Kriterien nicht wechselnde, zahlenmäßig bestimmte Personengruppe in der Klageschrift bezeichnet ist⁴⁾.

Diesem Erfordernis genügte der Antrag nach Auffassung des OLG nicht, weil nicht einmal die Zahl der Antragsgegner

³⁾ BGH NJW 1977, 1686; OLG Köln NJW 1982, 1888; LG Krefeld NJW 1982, 289/90; *Thomas Putzo*, ZPO, 19. Aufl., § 253 RZ 7; *Zeller/Greger*, ZPO, 19. Aufl., § 253 RZ 8; *Kleffmann*, Unbekannt als Parteibezeichnung, 1983, 37 ff.

⁴⁾ OLG Köln a. a. O.; LG Hannover NJW 1981, 1455; LG Krefeld a. a. O.; *Lüke* in Münch. Komm.-ZPO, § 253 RZ 54; *Stein/Jonas/Schumann*, ZPO, 20. Aufl., § 253 RZ 32; *Zöller/Greger*, a. a. O.; *Zöller/Vollkommer*, a. a. O., § 935 RZ 5; *Raeschke/Keßler*, NJW 1981, 663; enger *Wassermann* in AK-ZPO, § 253 RZ 7.

¹⁾ S. 101 ff.

²⁾ NJW RR 1995, 1164.

genau bestimmt war und auch nicht feststand, ob der im Haus befindliche Personenkreis wechselte und inwieweit er aus Bewohnern beziehungsweise Besuchern bestand.

Allerdings hatte das LG Kassel⁵⁾ ausreichen lassen, daß die Identität der betroffenen Personen im Zeitpunkt der Zwangsvollstreckung feststehe, weil die Antragsgegner sich arglistig verhielten, und jeder, der sich zu diesem Zeitpunkt in dem Gebäude aufhalte, dort unberechtigt verweile und der Räumungspflicht unterliege. Dem folgt das OLG nicht, weil im Hinblick auf die mit der Erlangung eines Vollstreckungstitels verbundenen Folgen eine Klage gegen „den, den es angeht“ nicht hingenommen werden könne⁶⁾. Ein arglistiges Verhalten der beklagten Prozeßpartei möge es rechtfertigen, ihn nicht namentlich zu bezeichnen⁷⁾. Stehe aber nicht einmal fest, inwieweit sich einerseits arglistige Bewohner und andererseits gutgläubige Besucher (die dann Partei wären mit der Folge, mit den Kosten des Verfahrens und der Vollstreckung belastet zu werden) in dem Haus befänden, dann fehle es auch an der Voraussetzung der Arglist.

Bei alledem verkennt das OLG nicht die Schwierigkeiten eines Grundstückseigentümers, Hausbesetzer mit zivilrechtlichen Mitteln in Anspruch zu nehmen. Es sei jedoch zweifelhaft, ob es sich bei den Antragsgegnern um Hausbesetzer im eigentlichen Sinne handele, weil sieben Personen beim Einwohnermeldeamt gemeldet waren. Im übrigen sei die Beendigung von Hausbesetzungen Sache des öffentlichen Ordnungs- und Polizeirechts⁸⁾.

⁵⁾ LG Kassel NJW RR 1991, 381/82; s. auch *Lisken* NJW 1982, 1136.

⁶⁾ so auch *Christmann* DGVZ 1984, 101/104; zust. *Lüke*, a. a. O. RZ 55.

⁷⁾ vgl. auch *Kleffmann*, a. a. O., 53 ff.; *Raeschke-Keßler*, a. a. O.

⁸⁾ ebenso bereits *Lüke*, a. a. O., RZ 55; die genau umgekehrte

Die Entscheidung bringt zwar kein Argument, das nicht schon durch den Wolf des Diskurses gedreht worden wäre oder das neu angespitzt würde. Sie schreibt vielmehr die unendliche Geschichte der Bemühungen in Rechtsprechung und Literatur um eine sachgerechte Problemkonturierung im Falle der nicht namentlich bezeichneten Partei fort. Dabei zeigt sich, daß die Abhandlung in DGVZ 1984, 101, auch heute noch mehr ist als Papier, in das man Fisch einpackt. Allerdings ist erkennbar, daß das Maß an Rechtsunsicherheit nicht mehr so hoch ist wie ehemals. Es ist nicht mehr so vieles in Fluß. Die Entwicklung hat sich stabilisiert. Erfreulicherweise will auch das OLG die Streitgegenständlichen Identifizierungsprobleme nicht dadurch bewältigen, daß sie in den jeweils folgenden Verfahrensabschnitt (Zustellung, Zwangsvollstreckung) verlagert und dem in diesem tätigen Organ (Gerichtsvollzieher) aufgebürdet werden. Dabei bleibt das für die Praxis unbefriedigende Ergebnis, daß der Räumungsanspruch gegen Hausbesetzer und Blockadeteilnehmer, die in der Regel nicht namentlich bekannt sind und sich obendrein der Feststellung ihrer Identität entziehen, aus prozessualen Gründen häufig nicht zu realisieren ist. Noch so gut gemeinte Begründungsversuche, dieses Ergebnis zu vermeiden, scheitern letztlich jedoch daran, daß zwingende Voraussetzungen des Zivilprozeßrechts nicht einfach beiseitegeschoben werden dürfen, auch wenn die Rechtsverletzung, gegen die vorgegangen werden soll, noch so offensichtlich ist. Der gestörte Eigentümer ist auf polizeiliches Eingreifen zur Feststellung der Personalien der Störer, je nach Lage des Falles auch auf polizeiliche Räumung angewiesen. Damit ist gewährleistet, daß das Gesetz vor Hausbesetzern und Unternehmensblockaden nicht kapituliert, ohne daß die ZPO ihre Grundstrukturen preisgeben müßte.

Handhabung halten *Raeschke-Keßler*, a. a. O., 664, und *Lisken*, a. a. O., 1137, für vorzugswürdig.

Die Gläubigeranfechtung

Von Michael App, Strasbourg

Oft gehen Zwangsvollstreckungsversuche ins Leere, weil der Schuldner vorausschauend sein Vermögen an Dritte, besonders an nahestehende Personen, verschoben hat. In manchen Fällen kann hier das Gläubigeranfechtungsgesetz (AnfG) weiterhelfen.

1. Vorliegen einer „Rechtshandlung“

Geltend gemacht werden kann die Gläubigeranfechtung im Falle von Rechtshandlungen (§ 1 AnfG). Darunter ist mehr zu verstehen als Rechtsgeschäfte im Sinne von §§ 104–185 BGB. Vielmehr fallen darunter alle Willensbetätigungen, die rechtliche Wirkungen haben. Ob diese Wirkung gewollt ist oder nicht, ist dabei unerheblich. In Frage kommen neben Rechtsgeschäften und Willenserklärungen auch reine Tathandlungen, die rechtliche Wirkungen haben, z. B. Besitzaufgabe (§ 856 BGB) und Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung von Sachen (§§ 946–950 BGB), des weiteren Unterlassungen auf dem Gebiet des materiellen Rechts wie das Verstreichenlassen einer Verjährungs-, Ausschluß- oder Ersitzungsfrist oder auf dem Gebiet des Prozeßrechts wie das Unterlassen des Widerspruchs gegen einen Mahnbescheid, das Nichterscheinen oder Nichtverhandeln im Termin oder der Nichtgebrauch von Angriffs- oder Verteidigungsmitteln.

2. Die Minderung des Vermögens des Schuldners

Die genannte Rechtshandlung muß dazu führen, daß ein Vermögensgegenstand aus dem Vermögen des Schuldners ausscheidet. Mitunter sind dazu mehrere Einzelakte erforderlich, etwa Schenkungsversprechen und Schenkungsvollzug oder Eingehung einer Wechselverbindlichkeit und Einlösung des Wechsels. Die einzelnen Akte bilden in solchen Fällen als Gesamtvorgang erst die anfechtbare Rechtshandlung; die Anfechtung richtet sich gegen den Gesamtvorgang (so Kilger/Huber, Anfechtungsgesetz, 8. Aufl. 1995, § 1 Anm. I 2 b). Daraus folgt unter anderem, daß die Anfechtungsfristen erst mit Vollendung des Gesamtvorgangs in Lauf gesetzt werden. Das Ausscheiden des Vermögensgegenstandes aus dem Schuldnervermögen muß für den Gläubiger nachteilig sein. Daran fehlt es etwa, wenn der Schuldner Gegenstände aus seinem Vermögen weggegeben hat, die wirtschaftlich wertlos oder unpfändbar waren, da der Gläubiger auf diese Gegenstände auch dann nicht hätte zugreifen können, wenn sie im Vermögen des Schuldners geblieben wären. Bei Grundstücken – in der Praxis sind Grundstücksübertragungen einer der Hauptanwendungsfälle des AnfG – ist danach zu unterscheiden, ob bei einer eventuellen Verwertung des Grundstücks noch ein nicht unerheblicher Restbetrag ver-

bleibt, um den der Wert des Grundstücks die Belastungen und Kosten übersteigt; dabei muß eine Belastung, die erst nach der anfechtbaren Grundstücksübertragung vorgenommen worden ist, außer Ansatz bleiben, weil der Anfechtungsgegner sie wieder zu beseitigen hätte. An der Gläubigerbenachteiligung fehlt es weiter dann, wenn der Schuldner für den weggegebenen Gegenstand eine vollwertige Gegenleistung erhält, die in gleicher Weise dem Vollstreckungszugriff des Gläubigers unterliegt.

3. Erschließung des Zugriffs auf das weggegebene Vermögen

Die Anfechtbarkeit führt dazu, daß die Rechtshandlung als nicht geschehen fingiert wird; der Anfechtungsgegner hat sich vielmehr – entgegen dem etwas mißverständlichen Wortlaut von § 7 AnfG – im Verhältnis zum Gläubiger so behandeln zu lassen, als gehöre der weggegebene Gegenstand noch dem Schuldner (so Kilger/Huber, § 7 Anm. III 2). Der Anfechtungsgegner hat mithin die Zwangsvollstreckung in den weggegebenen Gegenstand zu dulden, sofern dieser noch unterscheidbar in seinem Vermögen vorhanden ist, sonst muß er Wertersatz leisten. Eine eventuelle Gegenleistung, die er für den Erwerb des Gegenstandes erbracht hat, kann der Anfechtungsgegner nur vom Schuldner erlangen (§ 8 AnfG), ihm steht also gegen den Gläubiger kein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht zu (so Kilger/Huber, § 8 Anm. II 1).

4. Die einzelnen Tatbestände

Es muß einer der im Gesetz genannten Anfechtungstatbestände vorliegen, und er muß innerhalb der für den jeweiligen Anfechtungstatbestand geltenden Frist geltend gemacht werden. Das AnfG kennt die Absichtsanfechtung, die Schenkungsanfechtung und die Anfechtung der Rückgewähr kapitalersetzender Darlehen.

4.1 Absichtsanfechtung

Die Absichtsanfechtung setzt voraus, daß der Schuldner eine Rechtshandlung in der Absicht vorgenommen hat, seine Gläubiger zu benachteiligen, und daß dem Begünstigten diese Absicht bekannt war (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 AnfG). Sie ist innerhalb von zehn Jahren geltend zu machen, nachdem der Gläubiger einen vollstreckbaren Schuldtitel über seine Forderung erlangt hat, spätestens aber dreißig Jahre nach Vornahme der Rechtshandlung (§ 12 AnfG).

Die Absicht ist, ohne daß ein besonders arglistiges oder betrügerisches Verhalten vorliegen müßte, bereits gegeben, wenn der Schuldner wußte oder in Kauf genommen hatte, daß seine Rechtshandlung Gläubiger benachteiligen würde. Er muß diese Benachteiligung als mutmaßliche Folge seines Handelns gebilligt haben (so Kilger/Huber, § 3 Anm. I 5). Der Anfechtungsgegner muß diese Absicht des Schuldners gekannt haben, wobei eine grob fahrlässige Unkenntnis nicht schadet. Bei ihm selbst braucht eine Benachteiligungsabsicht aber nicht vorzuliegen (BGH, WM 1985 S. 923). Diese Kenntnis setzt voraus, daß der Anfechtungsgegner zumindest wußte, daß der Schuldner noch andere Verbindlichkeiten hatte und daß das verbleibende Vermögen nicht zur Deckung dieser Verbindlichkeiten ausreichen würde. Bereits am Erfordernis des Nachweises dieser Kenntnis wird in der Praxis die Absichtsanfechtung meist scheitern; der Gläubiger muß nämlich sowohl für die Benachteiligungsabsicht des Schuldners als auch für die Kenntnis des Anfechtungsgegners davon den vollen Beweis erbringen. Ein Anscheinsbeweis hilft ihm indessen bei inkongruenten Erfüllungs- und Sicherungsgeschäften (dazu BGH, KTS 1965 S. 30). Inkongruente Geschäfte liegen vor, wenn der Schuldner dem Anfechtungsgegner mehr zugewandt hat, als dieser nach Maß-

gabe des Schuldverhältnisses im Zeitpunkt der Leistung zu beanspruchen hatte. Eine derartige inkongruente Sicherung ist beispielsweise in der formularmäßigen Abtretung des pfändbaren Teils des Arbeitseinkommens an ein Kreditinstitut zur Sicherung aller gegenwärtigen und künftigen Ansprüche aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung zu sehen, wenn dem Kreditinstitut bekannt war, daß es sich hierbei um die letzte Sicherung handelte, die der Kunde zu geben in der Lage war, und die Lohnabtretung eine zusätzliche Sicherung für alte Schulden darstellt (OLG Celle, ZIP 1982 S. 158).

Günstiger steht der Gläubiger auch dann, wenn Empfänger einer vertraglichen Zuwendung der Ehegatte oder einer der in § 3 Abs. 1 Nr. 2 AnfG bestimmten nahen Angehörigen des Schuldners war. Dann werden die Benachteiligungsabsicht und die Kenntnis des Anfechtungsgegners davon gesetzlich vermutet; es obliegt dem Anfechtungsgegner, den Beweis des Gegenteils zu erbringen. Diese Erleichterung wird dem Gläubiger nur gewährt, wenn er die Anfechtung innerhalb eines Jahres nach dem Vertragschluß in den dafür vorgesehenen Formen geltend macht.

4.2. Schenkungsanfechtung

Nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 AnfG sind die im letzten Jahr vor der Anfechtung vorgenommenen unentgeltlichen Verfügungen anfechtbar, sofern sie sich nicht auf gebräuchliche Gelegenheitsgeschenke bezogen, nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 AnfG die in den letzten zwei Jahren vor der Anfechtung getätigten unentgeltlichen Verfügungen zu Gunsten des Ehegatten. Eine Benachteiligungsabsicht braucht nicht vorzuliegen. Trotz des eingebürgerten Ausdrucks „Schenkungsanfechtung“ ist auch keine Schenkung im Sinne von § 516 BGB erforderlich; es genügt etwa auch rein passives Verhalten wie das Verjährenlassen einer Forderung (so Kilger/Huber, § 3 Anm. III 3). Die Anfechtung leerlaufen lassen können die Ehegatten nicht dadurch, daß sie durch nachträgliche Vereinbarung die unentgeltliche Zuwendung in eine entgeltliche Verfügung umwandeln (BFH, BStBl. 1988 II S. 313).

4.3. Anfechtung der Rückgewähr kapitalersetzender Darlehen

Haben die Gesellschafter einer GmbH statt der eigentlich gebotenen Zuführung von Eigenkapital zum Ausgleich einer Unterkapitalisierung der Gesellschaft oder zur Beseitigung einer Überschuldung lediglich Darlehen gewährt, so werden diese Beiträge haftungsrechtlich wie Eigenkapital behandelt (§ 32 a GmbHG); bestimmte andere Rechtshandlungen sind dem gleichgestellt. Die Gewährung von Sicherheiten für den Rückgewähranspruch des Gesellschafters ist ebenso anfechtbar wie die Rückzahlung im letzten Jahr vor der Anfechtung (§ 3 b AnfG). Es handelt sich um einen rechtlich sehr schwierigen Sondertatbestand, der hier nicht vertieft werden soll, zumal er vom Gläubiger allenfalls ausnahmsweise bewiesen werden kann.

5. Anfechtungsberechtigte

Zur Anfechtung berechtigt ist jeder Gläubiger, der einen vollstreckbaren Schuldtitel erlangt hat und dessen Forderung fällig ist (§ 2 AnfG); zu den vollstreckbaren Schuldtiteln gehören auch Bescheide über Steuern, Gebühren und Beiträge sowie andere Verwaltungsakte über Ansprüche aus dem öffentlich-rechtlichen Schuldverhältnis (so Kilger/Huber, § 2 Anm. IV 2 b). Liegt ein nur vorläufig vollstreckbarer Schuldtitel des Gläubigers oder ein unter Vorbehalt ergangenes Urteil vor, so kann die Anfechtung zwar bereits betrieben werden; die Vollstreckung der Entscheidung ist aber erst mög-

lich, sobald die gegen den Schuldner ergangene Entscheidung rechtskräftig oder vorbehaltlos wird (§ 10 AnfG).

Voraussetzung ist außerdem, daß die Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Schuldners nicht zu einer vollständigen Befriedigung des Gläubigers geführt hat oder daß anzunehmen ist, daß sie zu einer solchen nicht führen würde (§ 2 AnfG). Zum Nachweis reicht es aus, daß andere Gläubiger bereits vergeblich Vollstreckungsversuche unternommen haben oder daß der Schuldner glaubhaft bestreitet, pfändbares Vermögen zu besitzen.

6. Form der Anfechtung

Geltend gemacht werden kann die Anfechtung im Wege der Klage oder der Einrede (§ 5 AnfG), z. B. gegen eine Drittwiderspruchsklage (§ 771 ZPO) des Anfechtungsgegners gegen die Pfändung einer ihm gehörenden Sache, die sich im Gewahrsam des Schuldners befindet.

Falls Gefahr droht, daß die Anfechtungsfristen bis zur Geltendmachung der Anfechtung verstrichen sein werden, eröffnet § 4 AnfG die Möglichkeit, durch Anfechtungsankündigung in Form der Zustellung eines entsprechenden Schriftsatzes an den Anfechtungsgegner die Frist zu wahren.

7. Ausfindigmachen von gläubigerbenachteiligenden Handlungen

Das Kernproblem der Praxis liegt bei der Gläubigeranfechtung im tatsächlichen Bereich. Dazu gehört neben der Benachteiligungsabsicht vor allem die Vermögensverschiebung selbst, von der der Gläubiger regelmäßig nur zufällig erfährt. Um Vermögensverschiebungen des Schuldners gezielt aufzuspüren, kann der Gläubiger indessen die folgenden Erkenntnisquellen ausschöpfen:

(1) Drittwiderspruchsklagen und Ankündigungen von solchen auf Datum der behaupteten Übereignung sichten. Hierbei ist vor allem darauf zu achten, daß die – behauptete – Übereignung noch innerhalb der gesetzlichen Anfechtungsfristen liegt; bei Unklarheiten kann die Vorlage des Vertrages gefordert werden.

(2) Drittschuldnererklärungen auf behauptete Abtretung, Pfändung oder Verpfändung sichten

(3) Pfändungsprotokoll des Gerichtsvollziehers auf Übereignungs- und Sicherungstatbestände sichten

(4) Vermögensverzeichnis, das der Schuldner im Rahmen des Verfahrens der eidesstattlichen Versicherung abgegeben hat, auf entgeltliche und unentgeltliche Veräußerungen sichten. Gem. § 807 Abs. 1 Satz 2 ZPO muß der Schuldner eine Reihe von – möglicherweise anfechtbaren – unentgeltlichen Verfügungen und Verfügungen zu Gunsten nahestehender Personen angeben. Das Einsichtsrecht von Gläubigern, die ihre Berechtigung durch Vorlage des Vollstreckungstitel mit Klausel und Zustellungsnachweis (LG Hannover, Nds Rpfl. 1986 S. 10) geltend machen, ergibt sich aus § 299 Abs. 1 ZPO. Allerdings werden aussichtsreiche Anfechtungsmöglichkeiten, falls sich solche aus dem Vermögensverzeichnis ergeben, regelmäßig bereits von dem Gläubiger wahrgenommen worden sein, der das Verfahren zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung betrieben hatte.

(5) Grundvermögen des Schuldners ausfindig machen; bei Grundbuchführung in Form des Personalfoliums bereits aus dem Grundbuch ersichtlich (auch Wohnungsgrundbuch, Erbbaugrundbuch und Grundbücher anderer Amtsgerichtsbezirke sichten, zu denen persönliche Verbindungen des Schuldners bekannt sind – z. B. früherer Wohnort, Heimatort der Eltern.

- In anderen Fällen Adreßbuch auf Eigentümerangaben sichten; besonders naheliegend: Privatadresse und benachbarte Grundstücke, Betriebsgrundstück
- Eigenen Schriftverkehr mit dem Schuldner auf Hinweise auf Grundvermögen sichten

(6) Grundbucheintragungen bei ausfindig gemachtem Grundvermögen auf Grundpfandrechte sichten, insbesondere auf solche zu Gunsten des Ehegatten oder eines Kindes

(7) Grundvermögen des Ehegatten des Schuldners ausfindig machen; Grundbuch auf Grunderwerb vom Schuldner sichten

(8) Informationen über Kraftfahrzeuge von Kindern des Schuldners ohne eigenes Einkommen zu erlangen versuchen (falls Kraftfahrzeug im Gewahrsam des Schuldners, wird eine Schenkung regelmäßig nach Pfändung des Fahrzeugs offengelegt werden; anderenfalls ist der Gläubiger auf Zufallsinformationen angewiesen)

(9) Für Kreditinstitute als Gläubiger:

- Konten des Schuldners auf auffällige Überweisungsvorgänge sichten
- Hohe Beträge zu Gunsten von minderjährigen Kindern angelegt?

(10) Für Gemeinden als Gläubiger:

- Kataster sichten
- Baugenehmigungsanträge sichten
- Unterlagen der Straßenverkehrszulassungsbehörde auf Veräußerungen an nahestehende Personen sichten

(11) Für Steuerberater als Gläubiger von Honorarforderungen: Vorgänge, aus denen sich die betreffende Honorarforderung unmittelbar ergibt, sichten, insb.

- Schenkungsteuerunterlagen
- Buchführungsunterlagen, insb. Entnahmen zu Gunsten nahestehender Personen
- Niederschriften über Stundungsverhandlungen mit dem Finanzamt (Übersicherung?)

Die berufsrechtliche Verschwiegenheitspflicht tritt bei unmittelbarem Zusammenhang zurück, da der Mandant den Interessenkonflikt selbst veranlaßt hat (vgl. Lenckner in Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, Kommentar, § 203 StGB Rdnr. 30 und 33). Wie eine Auswertung der Mandanteninformationen zum Zwecke der Durchsetzung von Honoraransprüchen unter dem Aspekt der Standesrichtlinien zu sehen ist, soll hier nicht untersucht werden; im Zweifel wird sich empfehlen, vor Ergreifen solcher Maßnahmen Kontakt mit der Kammer aufzunehmen. Ohnehin wird ein Vollstreckungsversuch durch Gebrauchmachen von Angaben in Mandantenunterlagen nur als „ultima ratio“ gewählt werden und voraussetzen, daß die Honorarforderung eine entsprechende Höhe hat und der (frühere) Mandant sich seinen Zahlungspflichten böswillig entzieht.

(12) Für Rechtsanwälte als Gläubiger von Honorarforderungen: Sachverhalte sichten, die bereits in einer öffentlichen Gerichtsverhandlung zur Sprache gekommen sind und nicht mehr dem Verschwiegenheitsgebot unterliegen:

- Grundstücksveräußerungen an nahestehende Personen
- Schenkungen
- Grundstücksbelastungen zu Gunsten nahestehender Personen
- Unentgeltliche Einräumung einer Gesellschafterstellung
- Übersicherung von Gläubigern
- Verzicht auf Gewährleistungsansprüche oder auf Einrede der Verjährung

Was Gegenstand einer öffentlichen Gerichtsverhandlung war, ist nicht mehr geheim i. S. v. § 203 StGB (Schönke/Schröder, § 203 StGB Rdnr. 6). Standesrechtlich kann dennoch Zurückhaltung geboten sein; das Gebrauchmachen von derartigen Informationen wird die „ultima ratio“ darstellen.

(13) Eigenen Schriftverkehr mit dem Schuldner sichten, insb. auf

- Äußerungen im Zusammenhang mit drohenden gerichtlichen Schritten oder Vollstreckungsmaßnahmen Dritter
- Erwähnte Grundstücke

– Erwähnte Wertgegenstände

Erfahrungsgemäß lassen sich Schuldner im Vorfeld von Zahlungsklagen und Zwangsvollstreckungsmaßnahmen nicht selten zu Äußerungen etwa des Inhalts hinreißen, daß sie schon dafür sorgen werden, daß bei ihnen nichts mehr zu holen sein werde oder daß sie lieber alles „auf die Frau umschreiben“ lassen würden.

(14) Gespräch mit privaten Bekannten des Schuldners suchen.

Kann dem Gerichtsvollzieher die zuzustellende Benachrichtigung nach § 845 ZPO per Telefax übermittelt werden?

Von Rechtsreferendar Christian Müller, Coburg

I. Problemstellung

Modernen Telekommunikationsmitteln kommt gerade im Verkehr mit Justizbehörden immer größere Bedeutung zu. Besonders das Telefaxgerät hat bei Unternehmen, Anwälten und Behörden einen regelrechten Siegeszug angetreten und ist aus einem zeitgemäßen Büroalltag nicht mehr wegzudenken. Der in der Einzelzwangsvollstreckung geltende Prioritätsgrundsatz führt gerade im Vollstreckungsverfahren auf Seiten der Gläubiger zu dem Bestreben, den Kontakt zu Vollstreckungsorganen zu beschleunigen, um einen schnellstmöglichen Zugriff auf Vermögenswerte des Schuldners zu erreichen.

Wegen der Formalisierung der Zwangsvollstreckung im deutschen Zivilprozeßrecht kommt im Vollstreckungsverfahren der vollstreckbaren Ausfertigung des Titels (§§ 724, 725 ZPO) eine herausragende Stellung zu. Da das Vorhandensein einer Vollstreckungsklausel allgemeine Voraussetzung der Zwangsvollstreckung ist, muß deren Vorliegen bei jeder Vollstreckungsmaßnahme von Amts wegen geprüft werden¹⁾, wozu die Vorlage der vollstreckbaren Ausfertigung im Original erforderlich ist. Die Ermächtigung des Gerichtsvollziehers in § 755 ZPO ist vom Besitz des Gerichtsvollziehers an der vollstreckbaren Ausfertigung abhängig. Die vollstreckbare Ausfertigung kann damit in keinem Fall durch Telefax übermittelt werden, da sowohl zur Prüfung des Vorhandenseins einer Vollstreckungsklausel zum Zeitpunkt eines Antrages auf Vornahme einer Vollstreckungsmaßnahme durch das Vollstreckungsorgan als auch zum Eintritt der unwiderlegbaren Ermächtigungsvermutung nach § 755 ZPO das Vollstreckungsorgan diese vollstreckbare Ausfertigung selbst in Händen haben muß.

Wohl aber kann zur Vorbereitung von Vollstreckungsmaßnahmen ein Schriftverkehr zwischen Antragsteller und Vollstreckungsorgan durch die Nutzung des Telefaxdienstes beschleunigt werden, z. B. die Anforderung einer Forderungsaufstellung oder die Übermittlung anderer Zwischenverfügungen und die Beantwortung derartiger Anschreiben. Hierdurch kann im Vollstreckungsverfahren wertvolle Zeit eingespart werden.

Der Eilbedürftigkeit des Zugriffs in der Vollstreckung entsprechend, stellt § 845 ZPO mit der Vorfändung ein besonde-

res beschleunigtes Instrument der Zwangsvollstreckung zur Verfügung, das gerade von den besonderen formalen Vollstreckungsvoraussetzungen unabhängig ist, wie § 845 Abs. 1 Satz 3 ZPO ausdrücklich regelt. Das gesetzliche Erfordernis der Zustellung der Benachrichtigung durch den Gerichtsvollzieher macht erforderlich, daß eine vom Gläubiger oder seinem Vertreter angefertigte Benachrichtigung an einen zustellenden Gerichtsvollzieher übermittelt wird. Hierfür drängt sich aus der Sicht der Gläubigerpartei eine Übermittlung per Telefax geradezu auf, insbesondere, wenn in einem anderen Amtsgerichtsbezirk zugestellt werden muß. Ohne Postlaufzeiten könnte in Eilfällen innerhalb weniger Stunden noch am selben Tag durch persönliche Zustellung die vorläufige Beschlagnahme der zu pfändenden Forderung nach §§ 845 Abs. 2, 930 Abs. 1, 829 Abs. 3 ZPO erfolgen, ein Musterbeispiel effektiver Zwangsvollstreckung.

Ob diese Möglichkeit rechtlich eröffnet ist, soll im folgenden untersucht werden.

II. Die Benachrichtigung nach § 845 ZPO

Das Gesetz verlangt in § 845 ZPO keine besondere Form für die Benachrichtigung von der bevorstehenden Pfändung. Verlangt wird aber ausdrücklich eine Zustellung der Benachrichtigung. Zustellung ist nach § 170 Abs. 1 ZPO die Übergabe eines Schriftstückes. Die zuzustellende Erklärung ist mithin schriftlich zu verkörpern, um überhaupt zugestellt werden zu können. Die Benachrichtigung hat daher schriftlich zu erfolgen²⁾, wovon auch der Gesetzeswortlaut in § 845 Abs. 1 Satz 2 ZPO inzident ausgeht, indem er von einer Anfertigung der Benachrichtigung spricht.

Für die im Prozeßrecht vorgeschriebene Schriftform findet § 126 BGB keine Anwendung³⁾.

Um die Möglichkeit der Übermittlung einer zuzustellenden Vorfändungsbenachrichtigung an den Gerichtsvollzieher per Telefax beurteilen zu können, ist zunächst festzustellen, welchen Grundsätzen die Formvoraussetzungen der Benachrichtigung unterliegen.

Empfangsbedürftige Willenserklärungen, für die Schriftform erforderlich ist, müssen formgerecht zugehen, eine

¹⁾ Thomas-Putzo, ZPO, 19. Aufl., Vorbem. § 704 Rdnr. 40, 46.

²⁾ Stöber, Forderungspfändung, 11. Aufl., Rdnr. 799.

³⁾ GmS-OGB, NJW 1980, 172.

Übermittlung durch Telefax ist nicht ausreichend⁴). Zur Schriftform gehört nach § 126 Abs. 1 BGB die eigenhändige Namensunterschrift, die bei einer Faxeinsendung nicht vorhanden ist, da sie in dem beim Empfänger vorliegenden Ausdruck lediglich dem Original entnommen ist⁵). Die Rechtsprechung stellt hier auf den Schutzzweck der gesetzlichen Schriftform ab.

Für prozessuale Schriftsätze sind in gefestigter Rechtsprechung Maßstäbe entwickelt worden, die weitgehend die Übermittlung durch Telefax möglich machen⁶).

Soweit in prozessuellem Rahmen unter Schutzzweckgesichtspunkten die Vorlage von Originalurkunden erforderlich ist, reichen Faxeinsendungen insoweit nicht aus. Dem Gerichtsvollzieher muß beispielsweise eine Geldempfangsvollmacht im Original vorgelegt werden⁷).

Schutzzweck einer im Privatrecht gesetzlich vorgeschriebenen Schriftform, was empfangsbedürftige Willenserklärungen von der Übermittlung durch Telefax ausschließt, sind in erster Linie die Warnung vor übereilter Bindung und der Beweis über den Inhalt des Rechtsgeschäfts⁸).

Eine Vorpfändungsbenachrichtigung löst einseitig durch ihre Zustellung Rechtswirkungen aus. Sie bedarf keinerlei Mitwirkungsaktes auf Seiten ihres Empfängers. Dieser braucht somit keine Warnung vor übereilter Bindung, da er sich den Wirkungen der Vorpfändung ohnehin – auch bei Zustellung einer beglaubigten Abschrift einer dem Gerichtsvollzieher in Urschrift vorliegenden Vorpfändungsbenachrichtigung – nicht entziehen könnte. Die Zustellung einer beglaubigten Abschrift einer dem Gerichtsvollzieher nur in Faxkopie vorliegenden Benachrichtigung wird auch nicht durch die Beweisfunktion der Schriftform ausgeschlossen.

Der Gerichtsvollzieher, der die beglaubigte Abschrift einer Faxkopie zustellt, beurkundet eben die Zustellung genau dieses Schriftstückes. Der Schutzzweck der gesetzlichen Schriftform bedingt es nicht, auf die Vorpfändungsbenachrichtigung die Formgrundsätze empfangsbedürftiger Willenserklärungen anzuwenden.

Bestimmende Schriftsätze des Prozeßrechts enthalten Parteierklärungen, die einen Prozeß oder einen Abschnitt eröffnen, beenden oder wiederaufnehmen⁹). Sie werden an das zuständige staatliche Organ gerichtet. Eine Vorpfändungsbenachrichtigung zielt per se nicht darauf, ein prozessuales Verfahren zu eröffnen, vielmehr soll sie, verbunden mit ihrer Zustellung, selbst bereits Rechtswirkungen erzeugen. Sie ist private Zwangsvollstreckungsmaßnahme¹⁰), die vorläufig an der Stelle eines Pfändungsbeschlusses steht¹¹). Vergleicht man also eine Vorpfändung nach § 845 ZPO mit einem vollständigen gerichtlichen Verfahren, so ist die Anfertigung einer Vorpfändungsbenachrichtigung einerseits parteiliche Antragstellung und andererseits bereits die Entscheidung über diesen Antrag. Die Vorpfändungsbenachrichtigung ist daher prozessualer Schriftsatz eigener Art. Ihre Formvoraussetzungen sind in einer wertenden Gesamtbetrachtung der für bestimmte Schriftsätze geltenden Grundsätze in Verbindung mit den allgemeinen Grundsätzen der Verkörperung von

Schriftstücken für den Rechtsverkehr zu ermitteln und zu bestimmen.

Der Muß-Inhalt einer Vorpfändungsbenachrichtigung ergibt sich aus dem Gesetzeswortlaut des § 845 Abs. 1 Satz 1 ZPO und den Erfordernissen hinreichender inhaltlicher Bestimmtheit und Klarheit¹²). Unter dem Aspekt einer prozessual bestimmenden Antragstellung ist eine eigenhändige Unterzeichnung des Schriftstückes zu verlangen, dies bringen die §§ 253 Abs. 4, 130 Nr. 6 ZPO zum Ausdruck. Die Unterschrift bringt die Verantwortlichkeit für einen Schriftsatz zum Ausdruck und bestätigt die willentliche Veranlassung der prozessualen Handlung¹³). Ohne Unterschrift muß eine Vorpfändungsbenachrichtigung damit unwirksam sein. Dieselben Voraussetzungen hat insoweit eine Klageerhebung.

Für diese verlangt die Rechtsprechung, daß ein den allgemeinen Vorschriften entsprechender Schriftsatz angefertigt und eigenhändig unterzeichnet wird¹⁴). Diese Unterschrift muß als Ausdruck auf der bei Gericht eingehenden Faxkopie wiedergegeben sein¹⁵).

Die Benachrichtigung muß in den Rechtsverkehr gelangen. Nachdem die Gläubigerseite sich für die Ergreifung der privaten Vollstreckungsmaßnahme Vorpfändung entschieden hat, muß sie die schriftlich niedergelegte Vorpfändungsbenachrichtigung zustellen lassen. Hierdurch gelangt die den gerichtlichen Pfändungsbeschlüssen vorübergehend ersetzende privatschriftliche Erklärung in den Rechtsverkehr. Die Urschrift einer gerichtlichen Entscheidung verbleibt bei den Gerichtsakten und wird im Rechtsverkehr durch eine Ausfertigung ersetzt¹⁶). Da eine Ausfertigung gemäß § 317 Abs. 3 ZPO von einem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu unterschreiben und mit dem Gerichtssiegel zu versehen ist, kann eine Privatperson ein von ihr selbst gefertigtes Schriftstück nicht ausfertigen, da sie keine amtliche Urkundsperson ist und nicht über ein Dienstsiegel verfügt. Die Urschrift eines privatschriftlich erstellten Schriftstückes kann mithin im Rechtsverkehr nicht durch eine von seinem Aussteller gefertigte Ausfertigung vertreten werden. Das private Schreiben muß in Urschrift in den Rechtsverkehr gelangen.

Dieses Zwischenergebnis führt nicht zwingend dazu, daß die Vorpfändungsbenachrichtigung nicht durch Telefax an den zustellenden Gerichtsvollzieher übermittelt werden könnte. Die Vorpfändungsbenachrichtigung ist ein prozessualer Schriftsatz. Sie zielt auf Verfahrensrechte, indem sie – wie § 845 Abs. 2 ZPO ausdrückt – in Verbindung mit einem nachfolgenden gerichtlichen Beschlagnahmeakt, ein vorrangiges Pfandrecht des Gläubigers begründet.

Einer Verfahrenshandlung, der Zustellung einer Vorpfändungsbenachrichtigung, werden materielle wie verfahrensrechtliche Wirkungen beigelegt. Damit ist das Vorpfändungsverfahren einer Klageerhebung vergleichbar. Hier wird ein privatschriftlicher, bestimmten gesetzlichen Erfordernissen entsprechender Schriftsatz eingereicht, der durch seine amtswegige (§§ 271 Abs. 1, 270 Abs. 1 ZPO) Zustellung prozessuale und materielle Rechtswirkungen entfaltet (§§ 261 Abs. 1, 262 ZPO¹⁷)). Auch eine Übermittlung der Klageschrift per Telefax wird zugelassen. Es wird somit darauf verzichtet,

⁴) BGHZ 121, 224 (229).

⁵) BGHZ 121, 224 (229).

⁶) vgl. Pape/Notthoff, NJW 1996, 417 ff.

⁷) AG Aachen, DGfVZ 1991, 173.

⁸) Palandt, BGB, 55. Aufl., § 125 Rdnr. 1.

⁹) Thomas-Putzo, a. a. O., § 129 Rdnr. 5.

¹⁰) Thomas-Putzo, a. a. O., § 845 Rdnr. 1.

¹¹) Thomas-Putzo, a. a. O., § 845 Rdnr. 5.

¹²) Thomas-Putzo, a. a. O., § 845 Rdnr. 5.

¹³) Zöller/Greger, ZPO, 19. Aufl., § 130 Rdnr. 5; BGHZ 101, 134 (139); GmS-OGB NJW 1980, 172 (174).

¹⁴) Pape/Notthoff, NJW 1996, 417 (419).

¹⁵) BGH NJW 1990, 188; BayObLG, NJW 1995, 668.

¹⁶) Zöller/Stöber, ZPO, 19. Aufl., § 170 Rdnr. 3.

¹⁷) vgl. i. e. Thomas-Putzo, a. a. O., § 262 Rdnr. 1.

daß ein eigentlich nur als Urschrift in den Rechtsverkehr gelangbares Schriftstück durch seine Faxkopie ersetzt wird.

Wegen ihrer Qualität als prozessuales Schriftstück ist daher ausreichend, daß die Vorfändungsbenachrichtigung als Telefaxkopie in den Rechtsverkehr gelangt, sofern Herstellung und Übermittlung den von der Rechtsprechung entwickelten, nachstehend dargestellten Grundsätzen für die Übermittlung bestimmender Schriftstücke per Telefax entsprechen. Unter Schutzzweckerwägungen ist auch nicht zu verlangen, daß gerade die Urschrift einer Vorfändungsbenachrichtigung in den Rechtsverkehr gelangt. Die Vorfändungsbenachrichtigung entfaltet ihre Wirkung mehrstufig. Sie selbst muß zugestellt werden; der durch die Vorfändung begründete Pfändungsrang steht unter auflösender Bedingung, da er wegfällt, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Zustellung der Vorfändungsbenachrichtigung der Pfändungsbeschluß zugestellt wird, § 845 Abs. 3 ZPO. Die Vorfändungsbenachrichtigung wird daher erst nach Verbindung mit den Nachweisen über ihre Zustellung, insbesondere derjenigen an den Drittschuldner, zu einem derartig relevanten Beweismittel, daß ihre Vorlage als einzig existierendes Exemplar erforderlich werden könnte. Diese Einzigartigkeit wird jedoch gerade durch die Zustellungsnachweise begründet, die dann im Original mit der Faxkopie durch den zustellenden Gerichtsvollzieher verbunden worden sind, vgl. § 190 Abs. 2 ZPO. Die Übermittlung an den Gerichtsvollzieher durch Telefax ist auch nur geringem Manipulationsrisiko ausgesetzt. Bei Zweifeln an der Authentizität des zugestellten Schriftstückes kann der der Faxkopie zugrunde liegende Schriftsatz im Original vorgelegt werden¹⁸⁾.

III. Die Grundsätze der Übermittlung prozessualer Schriftstücke durch Telefax

Der Gläubiger muß zunächst ein den allgemeinen Erfordernissen entsprechendes Original herstellen, das als bestimmender Schriftsatz eigenhändig zu unterzeichnen ist, Faksimile genügt nicht¹⁹⁾. Diese Unterschrift muß auf dem eingehenden Fax-Ausdruck wiedergegeben sein²⁰⁾. Die Übermittlung muß in einer Weise erfolgen, die den Schutzgesichtspunkten einer handschriftlichen Unterzeichnung entspricht. Damit müssen Authentizität und Ernsthaftigkeit der vorgenommenen Handlung erkennbar sein. Unzweifelhaft ist dies bei der Verwendung eines eigenen Fax-Anschlusses des Absenders. Die Ernsthaftigkeit kommt durch die handschriftliche Unterzeichnung des Originals, erkennbar an der übermittelten Unterschrift, zum Ausdruck. Die Absenderkennung zeigt die Herkunft der Fax-Sendung an.

Umstritten ist die Zwischenschaltung Dritter. Die Nutzung von der Telekom AG angebotener öffentlicher Geräte wird weitgehend als zulässig angesehen, um auch Absendern ohne eigenen Fax-Anschluß die Nutzung dieser Übermittlungsart zu ermöglichen²¹⁾. Die Zwischenschaltung privater Dritter, einerseits um ein Fax abzuschicken²²⁾, andererseits um ein Fax zu empfangen²³⁾ und als Bote an die Adressatsbehörde weiterzuleiten, wird als nicht ausreichend angesehen.

¹⁸⁾ vgl. OLG Köln, NJW 1992, 1774 f.; dem Fax wird hier sogar Beweisfunktion gem. § 592 S. 1 ZPO zugebilligt.

¹⁹⁾ BGH NJW 1994, 2097.

²⁰⁾ BGH 1990, 188; 1993, 3141.

²¹⁾ *Pape/Notthoff*, NJW 1996, 417 (420) m. N. v. Rspr. u. Lit. in Fußn. 39.

²²⁾ OLG Hamburg, NJW 1989, 3167; LAG Hamm, NJW 1988, 3286.

²³⁾ BAG NJW 1990, 3165.

Das Original der Vorfändungsbenachrichtigung kann beim Absender verbleiben. Eine Nachsendung des Originals an den Gerichtsvollzieher ist nicht sachgerecht. Bereits mit Eingang der gefaxten Vorfändungsbenachrichtigung empfängt der Gerichtsvollzieher den Zustellungsauftrag i. S. v. § 22 GVGA, er wird die Zustellung, eben gerade des eingegangenen Telefaxes, noch vor Eingang des nachgereichten Originals veranlassen bzw. selbst ausführen. Da jedoch bei Streitigkeiten über die Wirksamkeit der Vorfändung die Erfüllung der vorstehend geschilderten Voraussetzungen zu prüfen sein kann, muß das Original aufbewahrt werden. Dies hat jedoch der zustellende Gerichtsvollzieher nicht zu berücksichtigen.

IV. Mögliche Probleme beim Gerichtsvollzieher

Die Übermittlung der zuzustellenden Benachrichtigung nach § 845 ZPO an den Gerichtsvollzieher per Telefax ist, wenn die vorstehend beschriebenen Grundsätze eingehalten werden, ein korrekter Zustellungsauftrag i. S. v. § 169 Abs. 1 ZPO. Die Vorschrift verlangt eine Übergabe der Urschrift des zuzustellenden Schriftstückes. Zuzustellendes Schriftstück ist die Vorfändungsbenachrichtigung, die ihre Wirkungen auch entfalten kann, wenn sie als Faxkopie zugestellt wird²⁴⁾. Die Faxkopie tritt daher an die Stelle der Urschrift als dem Gerichtsvollzieher zu übergebendes Schriftstück. Zu diesem Ergebnis gelangt man auch bei Betrachtung der Zustellung einer als Faxkopie bei Gericht eingehenden Klageschrift, da auf deren amtswegige Zustellung, §§ 253 Abs. 1, 271 Abs. 1, 270 Abs. 1 ZPO, gemäß § 208 ZPO die Regelung des § 169 Abs. 1 ZPO entsprechend anzuwenden ist.

Sofern die Übermittlung der Vorfändungsbenachrichtigung aufgrund technischer Umstände fehlerhaft oder unvollständig erfolgt ist, liegen Mängel vor, die gemäß § 18 GVGA durch den Gerichtsvollzieher zu beseitigen sind. Er hat den Absender von der fehlgeschlagenen Telefax-Übermittlung zu verständigen, dieser muß eine neuerliche Sendung veranlassen.

Die Zustellung einer Ausfertigung der Vorfändungsbenachrichtigung ist nicht vorgeschrieben, sodaß diese Benachrichtigung gemäß § 170 Abs. 1 ZPO in beglaubigter Abschrift zuzustellen ist.

Da ein Beglaubigungsvermerk handschriftlich zu unterzeichnen ist²⁵⁾, können beglaubigte Abschriften der Vorfändungsbenachrichtigung nicht per Telefax an den Gerichtsvollzieher übermittelt werden. Dieser kann jedoch gemäß § 170 Abs. 2 ZPO selbst beglaubigen. Er bestätigt hierbei die Übereinstimmung der Abschrift mit dem ihm vorliegenden, zuzustellenden Fax-Ausdruck.

Sofern der zustellende Gerichtsvollzieher nicht über einen eigenen Fax-Anschluß verfügt, kann ihn die Vorfändungsbenachrichtigung nur durch Zwischenschaltung dritter Faxanschlüsse erreichen. Als mögliches Empfangsgerät kommen wegen der Unmöglichkeit der Zwischenschaltung privater Dritter nur ein Gerät des Gerichts mit anschließender Vermittlung über das Abholfach des Gerichtsvollziehers nach § 4 Abs. 2 GVGA oder das Gerät eines anderen Gerichtsvollziehers in Betracht. Per Fax in gerichtlichen Verfahren übermittelte Schriftstücke dürfen nur durch Behörden an die zuständige Stelle vermittelt werden²⁶⁾.

²⁴⁾ vgl. oben II.

²⁵⁾ *Zöller/Stöber*, ZPO, 19. Aufl., § 170 Rdnr. 9.

²⁶⁾ OLG Hamburg, NJW 1989, 3167.

Da aber hier eine konventionelle Übermittlungsart durch Postabholung nach der Regelung des § 37 GVO oder eine Zuleitung nach § 29 Abs. 2 GVO erforderlich wird, geht hierdurch wertvolle Zeit verloren. Es wäre daher wünschenswert, daß – nicht nur unter dem Gesichtspunkt von Vorfändungen – das Telefaxgerät bald flächendeckend in Gerichtsvollzieherbüros Einzug hält.

V. Zusammenfassung

Es liegt eine wirksame Vorfändung vor, selbst wenn dem Gerichtsvollzieher die von ihm zugestellte Vorfändungsbekanntmachung nur als Telefax übermittelt wurde. Der Absender muß jedoch dabei die für bestimmende prozessuale Schriftsätze geltenden Grundsätze berücksichtigen.

RECHTSPRECHUNG

§§ 887 Abs. 1, 892 ZPO; §§ 57, 185 GVGA

Der Beschluß, mit dem der Titelgläubiger in bestimmter Weise ermächtigt wird, eine dem Schuldner obliegende vertretbare Handlung auf dessen Kosten vornehmen zu lassen, hindert den Schuldner nicht daran, seine Verpflichtung in anderer Weise freiwillig zu erfüllen.

**BGH, Urteil v. 22. 6. 1995
– IX ZR 100/94 –**

Aus den Gründen:

Die Parteien sind bzw. waren Eigentümer zweier benachbarter Hanggrundstücke. Auf dem früher dem Kläger gehörenden, talwärts gelegenen Grundstück waren entlang der gemeinsamen Grenze Abgrabungen vorgenommen worden, welche die Standfestigkeit eines von dem Beklagten auf seinem Grundstück geplanten Neubaus zu beeinträchtigen drohten. Der Beklagte erwirkte ein rechtskräftiges Urteil, das dem Kläger aufgab, „durch geeignete Maßnahmen (Schüttung, anderweitige genügende Befestigung)“ auf seinem – inzwischen veräußerten – Grundstück „dafür zu sorgen, daß auf dem ... Grundstück des (damaligen) Klägers ... eine (bestimmte) Bodendruckfestigkeit ... erreicht wird.“ Der Beklagte wurde gemäß § 887 ZPO ermächtigt, auf Kosten des Klägers eine Böschung aufzuschütten und daran anschließend eine Stützmauer aus Sichtbeton errichten zu lassen.

Der Kläger hat Vollstreckungsgegenklage erhoben mit dem Antrag, die Zwangsvollstreckung für unzulässig zu erklären. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Während des Berufungsverfahrens hat der Kläger an der Grenze zum Grundstück des Beklagten eine Trägerbohlwand errichten lassen und hernach unter Beweisantritt geltend gemacht, er sei damit der ihm auferlegten Verpflichtung nachgekommen. Vor dem Berufungsgericht hatte er keinen Erfolg. Mit seiner Revision, die nur noch auf den Erfüllungseinwand gestützt wird, verfolgt der Kläger sein Klagebegehren weiter.

Die Revision führt zur Aufhebung und Zurückverweisung.

I.

Das Berufungsgericht hat ausgeführt, es könne dahinstehen, ob ein Vollstreckungsschuldner die dem Gläubiger rechtskräftig gestattete Ersatzvornahme noch durch eigene Leistung abwenden könne. Jedenfalls dürfe er keine andere Art der Ausführung wählen, als sie dem Gläubiger im Wege der Ersatzvornahme zugestanden worden sei. Ob jene zur Erfüllung der dem Schuldner durch Urteil auferlegten Verpflichtung tauglich, sei unerheblich, weil andernfalls die Rechtskraft des die Ersatzvornahme bewilligenden Beschlusses unterlaufen würde.

Diese Ausführungen halten einer rechtlichen Überprüfung nicht stand.

1. Die Erfüllung des durch ein Urteil festgestellten Anspruchs ist eine Einwendung, die mit der Vollstreckungsge-

genklage gemäß § 767 ZPO geltend gemacht werden kann. Da das Berufungsgericht offengelassen hat, ob die im Auftrage des Klägers errichtete Trägerbohlwand zur Erfüllung der ihm durch das Urteil vom 20. September 1989 auferlegten Verpflichtung ausreichte, ist dies für die Revisionsinstanz zu unterstellen.

2. Der Beschluß, mit dem der Titelgläubiger gemäß § 887 Abs. 1 ZPO ermächtigt wird, eine dem Schuldner obliegende vertretbare Handlung auf dessen Kosten vornehmen zu lassen, hindert den Schuldner grundsätzlich nicht daran, die Erfüllungshandlung noch selbst vorzunehmen (RGZ 104, 15, 16 f.; BGH, Ur. v. 8. Oktober 1992 – VII ZR 272/90, NJW 1993, 1394, 1395 unter 3 b aa). Ein Gläubiger handelt widersprüchlich, wenn er einerseits durch Zwangsvollstreckungsmaßnahmen den Schuldner zur Erfüllung des titulierten Anspruchs anhält, andererseits die vom Schuldner angebotene Erfüllung ablehnt. Eine Ausnahme mag dann angebracht sein, wenn der Gläubiger berechtigte Zweifel an der Ernstlichkeit des Erfüllungswillens haben darf (OLG MDR 1951, 47; OLG Düsseldorf MDR 1982, 61; Rosenberg/Gaul/Schilken, Zwangsvollstreckungsrecht 10. Aufl. § 71 II 1 [S. 754]) und ein Vorgehen nach § 283 BGB analog unzulässig erscheint. Eine solche Ausnahme liegt hier nicht vor, da der Kläger – wie in der Revisionsinstanz zu unterstellen ist – bereits erfüllt hat.

3. Der Schuldner ist mit dem Einwand der Erfüllung – vorbehaltlich § 767 Abs. 2 ZPO – auch dann nicht ausgeschlossen, wenn er auf andere Weise erfüllt hat, als sie dem Gläubiger im Wege der Ersatzvornahme zugestanden worden war. Es wäre – wie die Revision zu Recht hervorhebt – sinnlos, das Ergebnis einer ordnungsgemäßen Erfüllungshandlung zu vernichten, nur um dem Gläubiger Gelegenheit zu einer Ersatzvornahme zu geben.

a) Der Ermächtigungsbeschluß aus § 887 ZPO hat als Akt der Zwangsvollstreckung die Aufgabe, den durch Urteil festgestellten Anspruch des Gläubigers zu verwirklichen, läßt aber bis zur Erfüllung die Verbindlichkeit des Schuldners unverändert fortbestehen (RGZ 104, 15, 16).

Ob der Schuldner eine Wahlschuld im Sinne von § 262 BGB zu erfüllen hat, wenn in dem zu vollstreckenden Urteil – wie im vorliegenden Fall – nur der Handlungserfolg bezeichnet und es im übrigen dem Schuldner überlassen ist, wie er diesen Erfolg zu erreichen gedenkt, mag zweifelhaft erscheinen (zum Streitstand Vgl. MünchKomm-BGB/Keller, 3. Aufl. § 262 Rdnr. 4; Palandt/Heinrichs, BGB 54. Aufl. § 262 Rdnr. 1). Diese Frage ist ohne praktische Bedeutung, weil das Wahlrecht in jedem Falle dem Schuldner zusteht. Für die Entscheidung des vorliegenden Falles unerheblich ist ferner, ob Antrag und Beschluß gemäß § 887 ZPO die Art und Weise der

geschuldeten Handlung offenlassen dürfen (so OLG Hamm MDR 1983, 850 u. OLGZ 1984, 254; OLG München MDR 1987, 945; Stein/Jonas/Münzberg, § 887 Rdnr. 37) oder ob der Gläubiger sich hier festlegen *muß* (so RGZ 60, 120, 121; OLG Frankfurt JurBüro 1988, 259; OLG Köln NJW-RR 1990, 1087; MünchKomm-ZPO/Schilken, § 887 Rdnr. 9, 11; Zöller/Stöber, § 887 Rdnr. 7). Daß sich der Gläubiger für eine bestimmte Art der Durchführung entscheiden *darf*, ist einhellige Meinung und folgt entweder unmittelbar aus § 264 Abs. 1 Halbsatz 1 BGB oder aus einer analogen Anwendung dieser Vorschrift. Entscheidet sich der Gläubiger in diesem Sinne, gilt – unmittelbar oder analog – § 264 Abs. 1 Halbsatz 2 BGB: Der Schuldner kann sich „durch eine der übrigen Leistungen von seiner Verbindlichkeit befreien“, solange nicht der Gläubiger die gewählte Leistung ganz oder zum Teil empfangen hat. Daß der Gläubiger die Zwangsvollstreckung betreibt, und zwar in einer bestimmten Art und Weise, hindert also schuldrechtlich den Schuldner weder an der freiwilligen Erfüllung noch an der Erfüllung in einer anderen Art und Weise, als es der Gläubiger mit der Zwangsvollstreckung erreichen will. Allerdings kann der Schuldner die Wahl nicht mehr – wie in § 263 BGB für den Regelfall vorgesehen – durch Erklärung, sondern nur noch durch tatsächliche Leistung ausüben (RGZ 53, 80, 82; OLG Düsseldorf MDR 1982, 61, 62; MünchKomm-BGB/Keller, § 264 Rdnr. 9; Soergel/Wolf, BGB 12. Aufl. § 264 Rdnr. 3). Das ist hier geschehen.

b) Soweit Beschlüsse gemäß § 887 ZPO der Rechtskraftwirkung fähig sind, ergibt sich daraus nichts anderes (vgl. dazu Stein/Jonas/Münzberg, § 887 Rdnr. 27, 60 u. Fußn. 137; Zöller/Vollkommer, vor § 322 Rdnr. 9; Peters ZZP 90 (1977), 145 ff.).

Rechtskräftig festgestellt ist nur die Befugnis des Gläubigers, eine bestimmte Handlung auf Kosten des Schuldners vornehmen zu lassen (§ 887 Abs. 1 ZPO) oder selbst vorzunehmen (§ 887 Abs. 1 BGB analog). Die Befugnis des Schuldners, denselben Erfolg durch eine andere Handlung herbeizuführen, ist damit nicht rechtskräftig abgelehnt. Da das Wahlrecht – selbst dann, wenn ihm eine Wahlschuld im Sinne von § 262 BGB zugrunde liegt – durch den Beginn der Zwangsvollstreckung nicht auf den Gläubiger übergeht, vielmehr mit der oben erwähnten Einschränkung beim Schuldner verbleibt (MünchKomm-BGB/Keller, § 264 Rdnr. 8), kann von einer Bindung des Gläubigers an die einmal getroffene Wahl keine Rede sein. Deshalb kann der Gläubiger, wenn sich der geschuldete Erfolg durch die Leistungshandlung, für die er sich zunächst entschieden hat, wider Erwarten nicht erziehen läßt, einen erneuten Antrag gemäß § 887 Abs. 1 ZPO stellen, mit dem er um die Ermächtigung zur Vornahme einer anderen Leistungshandlung nachsucht. Dann wird er zwar möglicherweise die Kosten des ersten Ermächtigungsverfahrens tragen müssen, weil sie regelmäßig nicht notwendige Zwangsvollstreckungskosten sein werden; die Rechtskraft steht dem neuen Beschluß aber nicht entgegen. Die Interessen des Schuldners werden dadurch nicht berührt, weil der geschuldete Erfolg nur einmal verwirklicht werden soll und es dem Schuldner freisteht, dem Gläubiger durch freiwillige Erfüllung – auf welche Art auch immer – zuvorzukommen.

II.

Da sich das Berufungsurteil auch nicht aus anderen Gründen als richtig erweist (§ 563 ZPO), ist es aufzuheben (§ 564 Abs. 1 ZPO). Die Sache ist an das Berufungsgericht zurückzuverweisen (§ 565 Abs. 1 Satz 1 ZPO), damit dieses aufklärt, ob die von dem Kläger errichtete Trägerbohlwand dem titulierten Anspruch – ganz oder teilweise – genügt. Das bisherige Vorbringen des Klägers läßt im übrigen nicht deutlich werden, ob die Trägerbohlwand nur die Funktion der Betonmauer erfüllen

oder auch die weiter nördlich vorgesehene Böschung ersetzen soll. Die Zurückverweisung gibt insoweit Gelegenheit zur Klarstellung.

§ 885 ZPO; §§ 8, 57 BRAGO; § 109 GVGA

Der Gegenstandswert, der den Anwaltsgebühren für die Räumungs- und Herausgabevollstreckung zugrunde zu legen ist, richtet sich seit Inkrafttreten des Kostenrechtsänderungsgesetzes 1994 nach dem Verkehrswert des zu räumenden Objekts und nicht mehr nur nach dem einjährigen Pachtzins. Weder das Sozialstaatsprinzip noch Besonderheiten des (hier durchgeführten) Landwirtschaftsverfahrens erlauben den Gerichten, die – zu Recht kritisierte – gesetzgeberische Entscheidung zu korrigieren.

OLG Karlsruhe. Beschl. v. 6. 2. 1996
– 3 W 3/96 Lw –

Aus den Gründen:

I.

Mit am 23. 11. 1995 eingegangenem Schriftsatz beantragte der Klägerevertreter, Rechtsanwalt Z, den Streitwert für die Räumungsvollstreckung auf mindestens DM 408.000,00 festzusetzen und führte zur Begründung aus: Bei der Räumungsvollstreckung bemesse sich der Gegenstandswert nach dem Verkehrswert der herauszugebenden Immobilie. Mangels konkreter weiterer Anhaltspunkte sei vom 17fachen Jahresnutzungswert auszugehen. Dieser sei mit DM 24 000,00 anzusetzen.

Das Landwirtschaftsgericht hat mit Beschluß vom 29. 12. 1995 „die Heraufsetzung des Streitwerts“ abgelehnt. Mit am 10. 01. 1996 eingegangenem Telefaxeschreiben gleichen Datums legte Rechtsanwalt Z gegen den Beschluß des Landwirtschaftsgerichts vom 29. 12. 1995 Beschwerde ein.

Das Landwirtschaftsgericht hat mit Beschluß vom 15. 01. 1996 der Beschwerde nicht abgeholfen und sie zur Entscheidung dem Senat vorgelegt.

II.

1. Die Beschwerde ist zulässig.

Der Antrag von Rechtsanwalt Z auf Festsetzung des Gegenstandswertes für die durch die Räumungsvollstreckung entstandenen Rechtsanwaltsgebühren ist gemäß § 10 Abs. 1 und 2 BRAGO zulässig. Ein Rückgriff auf die für den Ansatz von Gerichtsgebühren nach § 8 Abs. 1 Satz 1 BRAGO maßgeblichen Wertvorschriften ist vorliegend nicht möglich, da das GKG für gerichtliche Verfahren in der Zwangsvollstreckung Festgebühren vorsieht (Nr. 1640 bis 1645, 109 KV GKG).

2. Über die Beschwerde entschied der Senat ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter, § 20 Abs. 1 Ziffer 7 LwVG.

3. Die Beschwerde hat in der Sache teilweise Erfolg.

a) Seit dem Inkrafttreten der Neufassung des § 57 Abs. 2 BRAGO (durch das Kostenrechtsänderungsgesetz 1994 vom 24. 06. 1994 – BGBl I, 1325) bemißt sich der Gegenstandswert, der den Anwaltsgebühren für die Räumungs- und Herausgabevollstreckung zugrunde zu legen ist, nach dem Wert der herauszugebenden Sache, also dem Verkehrswert des zu räumenden Objektes (so die überwiegend in Rechtsprechung und Schrifttum vertretene Auffassung: LG München I bestätigt durch OLG München JurBüro 1995, 482 = WuM 1995, 197;

Der dagegen vertretenen Auffassung (vgl. Mümmler JurBüro 1995, 453; AG Koblenz DGVZ 1995, 94 = JurBüro 1995, 483), wonach bei der Räumungsvollstreckung, soweit es um Miet- oder Nutzungsverhältnisse geht, der Jahresmietwert gegenstandswertbestimmend sein soll, ist zwar einzuräumen, daß der mit dem Kostenrechtsänderungsgesetz 1994 eingeführte neue Rechtszustand unbefriedigend ist; er ist jedoch bis zu einer Änderung durch den Gesetzgeber hinzunehmen und kann nicht durch die Rechtsprechung korrigiert werden. Nach dem eindeutigen *Wortlaut* des Abs. 2 des § 57 BRAGO n. F. richtet sich in der Zwangsvollstreckung der Gegenstandswert nach dem Wert der herauszugebenden Sache. Aus der *Begründung* zur Neufassung (BT-Drucksache 12/6962, S. 105) ergibt sich, daß die Vorschrift eine abschließende Regelung über den Gegenstandswert in der Zwangsvollstreckung (mit Ausnahme besonders geregelter Verfahren) enthalten soll.

Die – von den Kritikern zu Recht beanstandeten – Folgen dieser Regelung werden auch im vorliegenden Fall deutlich:

Dem Räumungs- und Herausgabeteil, aus dem die Vollstreckung betrieben wurde, liegt eine auf §§ 596 und 985 BGB gestützte Klage zugrunde. Das Verfahren für dieses Begehren war vor dem Landwirtschaftsgericht gemäß § 1 Nr. 1 a LwVG als ZPO-Verfahren (und nicht als FGG-Verfahren) zu führen (vgl. dazu auch Lange/Wulff/Lüdtke-Handjery Landpachtrecht 3. Aufl. § 596 Rdnr. 29; Palandt/Putzo 55. Aufl. BGB § 596 Rdnr. 1). Die Bestimmung des Gegenstandswertes für die Gerichts- und Anwaltsgebühren im Erkenntnisverfahren hatte daher auch nach den Vorschriften der ZPO, des GKG und der BRAGO (und nicht wie das Landwirtschaftsgericht in den Gründen des Beschlusses vom 18. 10. 1993 ausführte, nach § 38 LwVG i. V. m. § 30 KostO) zu erfolgen. Maßgeblich für die Bemessung des Streitwerts für die begehrte Grundstücksräumung und Herausgabe war gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 GKG der für ein Jahr zu entrichtende Mietzins. Dessen Höhe hatte die Klägerin in der Klage mit DM 2.400,00 angegeben. In dieser Höhe wurde er auch vom Bundesgerichtshof unter ausdrücklichem Hinweis auf § 16 Abs. 2 GKG festgesetzt (Beschuß vom 29. 09. 1994 – Lw ZB 3/94 –).

Zwar hat das Landwirtschaftsgericht – was von den Parteien des Erkenntnisverfahrens und ihren Rechtsanwälten nicht beanstandet wurde – mit Beschuß vom 18. 10. 1993 „den Geschäftswert“ auf DM 24.000,00 festgesetzt. Dies spielt jedoch für die Bemessung des Gegenstandswerts, der den Anwaltsgebühren für die Zwangsvollstreckung zugrunde zu legen ist, keine Rolle. Ihm ist der Verkehrswert der herauszugebenden Sache zugrunde zu legen. Mangels anderweitiger konkret vortragener Gesichtspunkte kann zur Einschätzung des Wertes der 17fache Jahresmietzins zugrunde gelegt werden. Danach ist der Geschäftswert immerhin auf DM 40.800,00 und damit auf das 17fache dessen zu bemessen, was die Klägerin bei der Klage als Jahrespachtzins und damit als Grundlage der Streitwertbemessung angegeben hat.

Wenn sowohl in der Rechtsprechung als auch im Schrifttum die Auffassung vertreten wird, der Gesetzgeber habe die mit der Änderung des § 57 Abs. 2 BRAGO ausgelöste „Kostenexplosion“ (LG München a. a. O.) bzw. die „wundersame Gebührenvermehrung in der Räumungsvollstreckung“ (Donnerbauer a. a. O.) nicht bedacht und nicht beabsichtigt (vgl. Hansens BRAGO 8. Aufl. § 57 Rdnr. 16), so mag dies auch nach Ansicht des Senats zutreffen, zumal die Regelung des § 16 Abs. 1 und 2 GKG für den Bereich des Erkenntnisverfahrens aus sozialen Gesichtspunkten eine Streitwertbeschränkung enthält. Weder das Sozialstaatsprinzip noch die Besonderheiten des Landwirtschaftsverfahrensrechts erlauben jedoch den Gerich-

ten, die nun einmal getroffene gesetzgeberische Entscheidung in § 57 Abs. 2 BRAGO n. F. zu korrigieren. So wird auch im Schrifttum betont, daß jeder Versuch, trotz der Gesetzesänderung die frühere Praxis fortzusetzen, wonach bei der Räumungsvollstreckung bei Miet- oder Nutzungsverhältnissen nicht auf den Wert der zu räumenden Wohnung oder Gebäude, sondern gemäß § 16 Abs. 2 GKG auf den Jahresmietwert zurückgegriffen wurde, nur „contra legem am Rande der Rechtsbeugung“ möglich wäre (Donnerbauer a. a. O.). Die BRAGO enthält in § 57 Abs. 2 n. F. nunmehr eine eigene, abschließende Wertregelung für die Herausgabevollstreckung. Der vorsichtige Vorschlag Mümmlers (a. a. O.), den gesetzgeberischen Mißgriff dadurch abzumildern, daß man zwischen Räumung und Herausgabe unterscheidet und § 57 Abs. 2 BRAGO nur für die reine Herausgabevollstreckung, nicht aber dann anwendet, wenn eine Räumung stattfindet, ist zwar gut gemeint, aber rechtlich nicht haltbar. In praktisch allen Fällen – und auch in dem vorliegenden – wird nicht nur Räumung, sondern eben gerade auch Herausgabe der Wohnung oder des Anwesens verlangt, so daß schon deshalb § 57 Abs. 2 BRAGO zur Anwendung kommt. Im übrigen hätte eine gewollte Ausnahme für die Räumungsvollstreckung aus dem Bereich des § 57 Abs. 2 BRAGO einer eindeutigen gesetzgeberischen Klarstellung bedurft.

Der weitere Einwand, daß die Bemessung des Verkehrswertes mitunter nicht einfach ist und in Einzelfällen zur Einholung von Sachverständigengutachten Anlaß geben kann (AG Koblenz a. a. O.), ist zwar zutreffend, berechtigt aber auch nicht zu einer Änderung des § 57 Abs. 2 BRAGO durch die Rechtsprechung. Dies gilt um so mehr, als auch in den Fällen, in denen § 6 ZPO Anwendung findet, regelmäßig die Bemessung des Verkehrswertes der jeweiligen Sache erforderlich ist.

b) Unbegründet ist die Beschwerde insoweit, als der Beschwerdeführer nicht nur den 17fachen Wert der Jahresmiete, sondern im Ergebnis gar den 170fachen Wert des in der Klage angegebenen Jahrespachtzinses als Verkehrswert anzusetzen beantragt.

Anmerkung der Schriftleitung:

Zu dieser Frage siehe zuletzt LG Koblenz, DGVZ 1996, S. 61, das gegenteilig entschieden hat und den einjährigen Mietzins gem. § 16 Abs. 2 GKG weiterhin für den zutreffenden Gegenstandswert hält. Mit der gleichen Frage beschäftigt sich auch H. Schneider in Rechtspfl. 1996, S. 180–182. Er hält die Gesetzesänderung bzw. ihre Anwendung auch auf Räumungssachen vom Gesetzgeber für gewollt und begegnet dem Einwand, daß die Gebühren im Vollstreckungsverfahren aufgrund eines höheren Streitwertes nicht über denen des Erkenntnisverfahrens liegen könnten, mit dem Hinweis, daß der Gegenstandswert bei der Vollstreckung in der Regel höher sei als im Erkenntnisverfahren, weil im Vollstreckungsverfahren die Nebenforderungen (Kosten und Zinsen) beim Gegenstandswert mitgerechnet und auch bei Klagen auf Zahlung von zukünftigem Unterhalt oder künftiger Miete die bis zur Einleitung der Vollstreckung fällig gewordenen Beträge dem Gegenstandswert hinzugerechnet würden. Dabei läßt er aber außer Betracht, daß in den von ihm aufgezeigten Fällen der Gegenstandswert deshalb anwächst, weil der Schuldner weiter säumig bleibt, während bei der Räumungsvollstreckung, folgt man seiner Ansicht, der Gegenstandswert bei der Zwangsvollstreckung von Anbeginn an höher wäre als der des Erkenntnisverfahrens. Auch sein Hinweis auf das ArbGG, das in § 12 Abs. 1 S. 1 für die erste Instanz des Erkenntnisverfahrens die Kostenerstattungspflicht „zum Schutz des sozial Schwächeren, hier des Arbeitnehmers“, ausschließt, sie in der Zwangsvollstreckung aber zuläßt, gibt für die vorliegende Streitfrage nichts her, da Vollstreckungen in Arbeitsgerichtsachen in der Regel gegen Arbeitgeber erfolgen.

Für den Gerichtsvollzieher ist die gegenwärtige Gesetzeslage schwierig und unbefriedigend, weil die Kosten der Räumungsvollstreckung nicht nur die Rechtsschutzversicherung belasten, wie H. Schneider a. a. O. einfließen läßt, sondern in der Regel durch den Gerichtsvollzieher vom Schuldner gem. § 788 ZPO eingezogen werden sollen. Da bedarf es schon einer eindeutigen gesetzlichen Grundlage und es ist nicht sehr hilfreich, wenn auch das OLG Karlsruhe den gegenwärtigen Gesetzeswortlaut zwar für ungewollt, seine Anwendung aber trotzdem für zwingend hält. Es spricht auch bei dem gegenwärtigen Gesetzeswortlaut einiges dafür, bei der Räumungsvollstreckung den Nutzungswert der zu räumenden Sache (§ 885 ZPO) zugrunde zu legen und nicht den Wert der Sache selbst, die in der Regel im Eigentum des Gläubigers steht, der lediglich den Besitz (die Nutzung) verschafft haben will (vergl. Winterstein, DGVZ, 1996, S. 26). Ob eine dahingehende Auslegung bereits am Rande der Rechtsbeugung liegt, erscheint deshalb zweifelhaft.

§ 15 GVKostG; § 53 GVO; §§ 104, 140 GVGA

Ein Gläubiger, der wegen einer niedrigen Forderung vollstreckt und weiß, daß gleichrangige Gläubiger mit höheren Forderungen vorhanden sind, muß damit rechnen, daß die Kosten der Zwangsvollstreckung höher sind als der Erlös. Er kann keine falsche Sachbehandlung geltend machen, wenn der Gerichtsvollzieher ihn vor der Vollstreckung hierauf besonders hingewiesen und ihm damit Gelegenheit gegeben hat, seinen Vollstreckungsauftrag zurückzunehmen.

**LG Saarbrücken, Beschl. v. 2. 4. 1996
– 5 T 788/95 –**

Aus den Gründen:

I.

Mit Schreiben ihrer Verfahrensbevollmächtigten vom 19. 09. 1995 beauftragte die Gläubigerin den Beschwerdegegner (Gerichtsvollzieher), wegen einer titulierten Geldforderung in Höhe von 917,49 DM beim Schuldner Pfändungen vorzunehmen. Unter dem 25. 09. 1995 erteilte dem Beschwerdegegner die Volksbank ... ebenfalls einen Vollstreckungsauftrag wegen einer Forderung von 69.844,43 DM. Hiernach sollte insbesondere in den gesamten Warenbestand sowie das Kfz-Lager des Schuldners, welcher ein Gewerbe für Reparatur und Verkauf von Motorrädern und Motorradzubehör betreibt, vollstreckt werden. Mit der Volksbank wurde abgesprochen, daß der ihr zur Sicherung übereignete Warenbestand u. a. wegen der Gefährdung der Befriedigung der Gläubigerin, z. B. durch Veräußerung, aus dem Gewahrsam des Schuldners entfernt werden sollte.

Mit Schreiben vom 27. 09. 1995, welches per Telefax am selben Tage gegen 14.35 Uhr in der Kanzlei der Verfahrensbevollmächtigten der Gläubigerin einging, teilte der Beschwerdegegner diesen mit, daß er die Zwangsvollstreckung am 28. 09. 1995 aufgrund einer notariellen Urkunde sowie eines richterlichen Beschlusses gemäß Art. 13 GG i. V. m. § 758 ZPO durchführen werde und die zu vollstreckende Forderung sich auf ca. 70.000,-- DM belaufe. Nach Mitteilung der Gläubigerin sei der gesamte Warenbestand, der sich angeblich in deren Sicherungseigentum befinde, zu pfänden. Zu dem Termin werde ein Speditionsunternehmen zugezogen. Gemäß § 15 GVKostG würden die entstehenden Auslagen nach Kopfteilen aufgeteilt, der Erlös sei jedoch nach der Höhe der Forderungen zueinander zu verteilen. Der Beschwerdegegner stehe zwischen 15.00 und 16.00 Uhr für Rückfragen zur Verfügung.

Da keine gegenteilige Weisung der Gläubigerin vorlag, wurde die Zwangsvollstreckung, wie geplant, am 28. 09. 1995 durchgeführt und der Warenbestand durch ein Speditionsunternehmen abtransportiert. Mit am 10. 10. 1995 den Verfahrensbevollmächtigten der Gläubigerin übermittelter Kostenrechnung stellte der Beschwerdegegner der Gläubigerin Kosten in Höhe von 1.163,20 DM in Rechnung, worin auch die Hälfte der Kosten für den Abtransport der gepfändeten Gegenstände durch das Speditionsunternehmen in Höhe von insgesamt 1.207,50 DM, also 603,75 DM, enthalten waren.

Mit Schreiben ihrer Prozeßbevollmächtigten vom 13. 10. 1995 legte die Gläubigerin gegen diese Kostenrechnung des Beschwerdegegners ein als Erinnerung gemäß § 766 ZPO bezeichnetes Rechtsmittel ein.

Dies wurde mit dem nunmehr angefochtenen Beschluß des Amtsgerichts vom 30. 11. 1995 als unbegründet zurückgewiesen.

Hiergegen richtet sich das als sofortige Beschwerde bezeichnete Rechtsmittel der Gläubigerin vom 15. 12. 1995.

Die Gläubigerin ist der Auffassung, die geltend gemachten Kosten dürften nicht erhoben werden, da der Beschwerdegegner in unzulänglicher Weise auf das bestehende Kostenrisiko hingewiesen habe. Das Schreiben vom 27. 09. 1995 sei hierfür nicht ausreichend gewesen. Zum einen habe es nicht die notwendigen Angaben enthalten. Insbesondere seien die voraussichtlichen Kosten und der zu erwartende Erlösanteil der Gläubigerin nicht im Detail mitgeteilt worden. Zum anderen sei die Mitteilung per Telefax zu kurzfristig erfolgt. Es habe nur die Zeit von 15.00 bis 16.00 Uhr am 27. 09. 1995 für einen Telefonanruf bei dem Anschluß des Beschwerdegegners, der dann ständig besetzt sei, zur Verfügung gestanden. Auch sei ein Fax als ganz normaler Posteingang zu behandeln. Mangels eines besonderen Eilvermerks werde dieses in den normalen Geschäftsgang gegeben, so daß eine sofortige Vorlage nicht gewährleistet sei. Auch sei es nicht zumutbar, daß ein Mitarbeiter ständig das Fax kontrolliert. Daher sei dem Sachbearbeiter in der Kanzlei der Verfahrensbevollmächtigten der Gläubigerin das Fax auch erst am nächsten Tag vorgelegt worden. Der Beschwerdegegner habe der Gläubigerin zumindest eine Frist von einer oder zwei Wochen einräumen oder sich telefonisch mit den Verfahrensbevollmächtigten der Gläubigerin in Verbindung setzen müssen. Auch sei zweifelhaft, ob ein Gerichtsvollzieher überhaupt Schreiben per Fax versenden dürfe. Schließlich verstoße das Vorgehen des Beschwerdegegners gegen das Übermaßverbot, da dieser gewußt habe, daß im Hinblick auf die Verteilung der Kosten nach Kopfteilen und die geringe Höhe der Forderung der Gläubigerin für diese kein Erlösanteil übrigbleibe.

Der Beschwerdegegner ist demgegenüber der Auffassung, alles Erforderliche getan zu haben, um der Gläubigerin die rechtzeitige Rücknahme des Vollstreckungsauftrages zu ermöglichen. Er habe bewußt die Übermittlungsform per Fax gewählt, um einen schriftlichen Nachweis über das Übermittelte zu haben. Nach Eingang des Faxes hätten die Gläubigervertreter 1 Stunde und 25 Minuten Zeit gehabt, ihn zu erreichen. Der Telefonanschluß sei in dieser Zeit nicht durch andere Gespräche blockiert gewesen. Jedoch sei weder eine telefonische noch eine Rückantwort per Fax bis zum nächsten Morgen erfolgt. Auch habe das Schreiben alle notwendigen Informationen enthalten. Der Bruchteil des Erlösanteils, der auf die Gläubigerin entfallen würde, habe sich aus dem mitgeteilten Verhältnis der Forderungen ergeben. Im übrigen hätten die Vollstreckungskosten sowie der zu erwartende Umfang der Pfändung nicht festgestanden, letzterer u. a. wegen der zu beachtenden Pfändungsschutzvorschriften.

Der Bezirksrevisor bei dem Landgericht hat am 06. 03. 1996 dahingehend Stellung genommen, daß aufgrund des Hinweises des Beschwerdegegners vom 27. 09. 1995 keine falsche Sachbehandlung vorliege, daß jedoch zu klären sei, ob die weitere Gläubigerin die Kosten für den Abtransport allein zu tragen habe, da sie diese veranlaßt habe.

II.

Vorliegend wendet sich die Gläubigerin nicht gegen die Art der Berechnung der Gerichtsvollzieherkosten nach § 15 GVKostG, welche im übrigen korrekt erfolgt ist, sondern beanstandet eine falsche Sachbehandlung durch den Gerichtsvollzieher. Der als Erinnerung nach § 766 ZPO bezeichnete Antrag vom 13. 10. 1995 ist daher nicht als Erinnerung nach § 766 Abs. 2 ZPO auszulegen, sondern als ein Antrag nach § 11 Abs. 2 Satz 1 GVKostG. Dieses Verfahren ist nach herrschender Ansicht, der sich die Kammer anschließt, gegenüber § 766 ZPO vorrangig (Hartmann, Kostengesetze, § 11 GVKostG, Rdnr. 3 m. w. N.). Es ist daher davon auszugehen, daß die Gläubigerin den zulässigen Rechtsbehelf ergreifen wollte.

Die gegen den Beschluß des Amtsgerichts erhobene (einfache) Beschwerde ist daher zulässig gemäß § 11 Abs. 2 Satz 2 GVKostG.

Die Beschwerde ist jedoch nicht begründet.

Der Gerichtsvollzieher hat nicht, wie ihm die Gläubigerin in teilweise unangemessener Diktion vorwirft, gegen seine Pflichten verstoßen und eine falsche Sachbehandlung vorgenommen.

Gemäß § 104 Satz 3 GVGA hat der Gerichtsvollzieher darauf bedacht zu sein, daß nur die unbedingt notwendigen Aufwendungen und Kosten entstehen. Dasselbe bestimmt § 140 Nr. 1 GVGA speziell für die Fortschaffung und Verwahrung der Pfandstücke.

Dieser Verpflichtung ist der Beschwerdegegner vorliegend in Form der Telefaxmitteilung vom 27. 09. 1995 in ausreichender Form nachgekommen. Diese hatte nämlich den Sinn, der Gläubigerin zu ermöglichen, ihren Vollstreckungsauftrag im Hinblick auf das gemäß § 15 GVKostG bestehende Risiko, daß die auf sie entfallenden Kosten höher sind als ihr Erlösanteil, vor der Vollstreckung zurückzunehmen.

Dabei ist es zunächst nicht zu beanstanden, daß er überhaupt den Weg einer Mitteilung per Telefax gewählt hat. Dem steht § 53 GVO nicht entgegen. Der Beschwerdegegner hatte nach Nr. 1 der Vorschrift die Mitteilung unter eigenem Namen mit Amtsbezeichnung abgefaßt. Hinsichtlich der Form der Übermittlung macht § 53 Nr. 3 GVO nur bezüglich Postkarten eine Aussage. Selbst deren Verwendung ist zulässig, soweit nichts anderes bestimmt ist oder Unzuträglichkeiten (aufgrund der offenen Form) nicht zu besorgen sind. Hieraus ergeben sich keinerlei Gesichtspunkte, die eine – heute in der prozessualen Kommunikation allgemein anerkannte – Verwendung des Telefax ausschließen würden.

Auch war die zeitliche Gestaltung der Mitteilung ausreichend, um der Gläubigerin eine rechtzeitige Rücknahme des Vollstreckungsauftrages zu ermöglichen.

Hierbei ist zu beachten, daß ein Gerichtsvollzieher gemäß § 64 Satz 1 GVGA die Pfändung schnell und nachdrücklich durchzuführen hat, was u. a. dazu dient, den betreibenden Gläubigern gemäß § 804 Abs. 3 ZPO einen möglichst guten Rang zu verschaffen und auch die Vereitelung der Vollstreckung – etwa durch Fortschaffung der Pfandstücke seitens des Schuldners – zu verhindern. Schon von daher verbot es sich, daß der Beschwerdegegner der Gläubigerin zunächst eine Frist von einer oder gar zwei Wochen zur Entscheidung über die Rücknahme

des Vollstreckungsauftrages setzte. Die hierdurch entstehenden Gefahren wären nicht abzusehen gewesen.

Auch war die Übersendung des Telefax am 27. 09. 1995 um ca. 14.35 Uhr angemessen. Dies gab nämlich den Verfahrensbevollmächtigten der Gläubigerin ausreichend Gelegenheit, über eine Rücknahme des Vollstreckungsauftrages zu entscheiden und dem Beschwerdegegner vor Beginn der Vollstreckung eine entsprechende Mitteilung zukommen zu lassen.

Mit dem Beschwerdegegner und dem Bezirksrevisor ist die Kammer insoweit der Auffassung, daß ein eingehendes Telefax eben nicht wie ein normales Schreiben einfach in den normalen Postlauf gegeben und daher erst am folgenden Tag vorgelegt werden darf. Sinn und Zweck der Vorhaltung eines Telefaxgerätes ist es gerade, besonders eilige schriftliche Mitteilungen möglichst schnell absenden bzw. erhalten zu können. Ein Telefax ist daher wie ein Telefon ein Mittel der Direktkommunikation unter Ausschaltung von Postlaufzeiten, wobei der Vorteil im Vorliegen schriftlicher Unterlagen besteht. Daher besteht bei eingehenden Faxmeldungen unabhängig von einem entsprechenden Eilvermerk die Vermutung der Eilbedürftigkeit. Eine Anwaltskanzlei ist deshalb so zu organisieren, daß eingehende Faxsendungen – zumindest während der üblichen Geschäfts- und Behördendienstzeiten – sofort dem zuständigen Sachbearbeiter oder dessen Vertreter vorgelegt werden. Dies ist auch in organisatorischer Hinsicht nicht problematisch, da ein Telefaxgerät zum einen beim Eingehen von Sendungen einen Signalton abgibt und zum anderen eine Kontrolle des Gerätes in bestimmten, nicht zu lange bemessenen Zeitabständen durch das Büropersonal unschwer möglich ist. Dem kann durch den Ort der Aufstellung des Gerätes unterstützend Rechnung getragen werden.

Das Fax hätte somit dem zuständigen Rechtsanwalt sofort vorgelegt werden müssen. Dieser hätte auch bis zum nächsten Morgen ausreichend Zeit gehabt, um die Frage der Rücknahme des Vollstreckungsauftrages im Hinblick auf das Kostenrisiko zu prüfen und eine entsprechende Mitteilung zu machen. Dabei kann es dahinstehen, ob der Telefonanschluß des Beschwerdegegners am 27. 09. 1995 zwischen 15.00 und 16.00 Uhr besetzt oder frei war und ob der Beschwerdegegner danach noch erreichbar war. Jedenfalls war unzweifelhaft eine Rückantwort per Fax möglich, was keine persönliche Anwesenheit des Beschwerdegegners beim Eingang des Schreibens erforderte. Die Rücknahme des Vollstreckungsauftrages wäre bei dieser Vorgehensweise dem Beschwerdegegner jedenfalls vor Beginn der Vollstreckungshandlung zugegangen gewesen, so daß eine Kostenschuld der Gläubigerin auch dann nicht angefallen wäre, wenn der Beschwerdegegner erst nach Durchführung der Vollstreckung von einer entsprechenden Faxmitteilung Kenntnis erlangt hätte.

Auch inhaltlich enthielt die Faxmitteilung alle zur Prüfung einer Rücknahme des Vollstreckungsauftrags notwendigen Informationen. Der Beschwerdegegner teilte mit, daß eine weitere Gläubigerin Vollstreckungsauftrag erteilt habe und wie hoch deren Forderung war. Er wies auch darauf hin, daß gemäß § 15 GVKostG die Kosten nach Kopfteilen und der Erlös im Verhältnis der Forderungen aufzuteilen seien. Damit war die anwaltlich vertretene Gläubigerin jedenfalls in die Lage versetzt, selbst entsprechende Berechnungen vorzunehmen und das Risiko der Verursachung von den Erlös übersteigenden Kosten abzuschätzen. Es war nicht erforderlich, daß der Beschwerdegegner den Kostenanteil der Gläubigerin bruchteilsmäßig angab, da dies den Verfahrensbevollmächtigten der Gläubigerin aus dem Verhältnis der Forderungen unschwer möglich war. Auch konnte der Beschwerdegegner nicht die zu erwartenden Kosten und den zu erwartenden Erlös

betragsmäßig genau angeben. Zu diesem Zeitpunkt waren weder die Höhe der Kosten noch der Umfang der Pfändung und der zu erzielende Erlös genau abzuschätzen. Dies kann regelmäßig erst bei Vornahme der Pfändung beurteilt werden, wenn feststeht, wieviele Pfandstücke welchen Werts überhaupt vorhanden sind und inwieweit Pfändungsschutzvorschriften eingreifen.

Auch ist die Kostenerhebung nicht unverhältnismäßig. Zu Recht hat das Amtsgericht insoweit darauf hingewiesen, daß es regelmäßig Risiko eines vollstreckenden Gläubigers ist, daß die Kosten einer Zwangsvollstreckungsmaßnahme höher sind als der Erlös. Gerade ein Gläubiger, der aufgrund einer niedrigen Forderung vollstreckt und weiß, daß gleichrangige Gläubiger mit höheren Forderungen vorhanden sind, muß regelmäßig damit rechnen. Dies kann im Einzelfall zu Härten führen, mit denen aber jeder Gläubiger von vornherein zu rechnen hat und die im Interesse einer gerechten Gestaltung des Vollstreckungsverfahrens hinzunehmen sind.

Schließlich sind die Kosten für den Abtransport der Pfandstücke auch nicht allein der anderen Gläubigerin aufzuerlegen. Zwar bestimmt Nr. 15 Abs. 6 GVKostGr, daß Auslagen, die nur durch das besondere Verlangen eines Auftraggebers entstehen, ihm allein in Rechnung zu stellen sind.

Die weitere Gläubigerin hat zwar ein entsprechendes Verlangen an den Beschwerdegegner gerichtet. Die Auslagen sind jedoch nicht *nur* aufgrund ihres Verlangens entstanden. Nach § 808 Abs. 2 Satz 1 ZPO sind andere Sachen als Geld, Kostbarkeiten und Wertpapiere im Gewahrsam des Schuldners zu belassen, sofern nicht hierdurch die Befriedigung des Gläubigers gefährdet wird. Ist eine Gefährdung ersichtlich, so hat der Gerichtsvollzieher aufgrund eigener Sachprüfung die Pfandstücke wegzuschaffen, auch wenn kein entsprechender Antrag des Gläubigers vorliegt (Zöller-Stöber, § 808 ZPO, Rdnr. 17 m. w. N.). Eine Ausnahme gilt nur dann, wenn der Gläubiger ausdrücklich in die Belassung der Pfandstücke beim Schuldner einwilligt (BGH MDR 1959, 282).

Aufgrund der Mitteilung der Volksbank, die nach dem oben Gesagten keinen verfahrensmäßig notwendigen Antrag, sondern die Anregung zum Tätigwerden des Gerichtsvollziehers von Amts wegen darstellte, war vorliegend für den Gerichtsvollzieher eine Gefährdung durch Fortschaffung des Warenbestandes (im Wege der Veräußerung) ersichtlich. Daher hatte er die Pfandstücke wegzuschaffen und mußte ein Speditionsunternehmen beauftragen. Weder die Volksbank noch die verfahrensbeteiligte Gläubigerin haben dem widersprochen oder in eine Belassung der Sachen beim Schuldner eingewilligt, wozu aufgrund der Mitteilung vom 27. 09. 1995 nach dem oben Gesagten ausreichend Gelegenheit war. Auch erfolgte die Fortschaffung nicht allein im Interesse der Volksbank, welche behauptete, die Sachen seien ihr sicherungsübereignet, sondern auch der verfahrensbeteiligten Gläubigerin, da auch sie daran interessiert war, daß die Pfandgegenstände nicht veräußert wurden oder sonst abhanden kamen. Somit ist es auch nicht gerechtfertigt, der anderen Gläubigerin allein die entsprechenden Kosten aufzuerlegen. Auch insoweit ist also die Kostenerhebung nicht zu beanstanden.

Anmerkung der Schriftleitung:

Zur Frage der Aufteilung entstehender Transport- und Lagerkosten bei Vollstreckung für mehrere Gläubiger mit unterschiedlich hohen Forderungen siehe auch LG Essen, DGVZ 1972, S. 114; LG München, DGVZ 1974, S. 58; LG Berlin, DGVZ 1983, S. 41 nebst Anmerkung; LG Itzehoe, DGVZ 1987, S. 10; LG Frankfurt/Main, DGVZ 1989, S. 92 u. Seip, DGVZ 1991, S. 67.

§§ 366, 367, 779 BGB; § 788 ZPO; § 23 BRAGO; § 109 GVGA

1. Eine Vergleichsgebühr entsteht nur bei Beseitigung eines Streites durch gegenseitiges Nachgeben, nicht aber durch die Bewilligung von Teilzahlungen.

2. Gebühren, die im Gesetz nicht vorgesehen sind, können nicht vereinbart und auch nicht mit Zahlungen des Schuldners verrechnet werden.

3. Der Gerichtsvollzieher hat stets zu prüfen, ob die vom Gläubiger geforderten Zwangsvollstreckungskosten tatsächlich entstanden sind.

I. AG Wuppertal, Beschl. v. 6. 10. 1995
– 44 c M 20/95 –

II. LG Wuppertal, Beschl. v. 23. 10. 1995
– 6 T 805/95 –

I.

Aus den Gründen:

Die Parteien haben eine Ratenzahlungsvereinbarung abgeschlossen, wonach die bereits gepfändete Büroeinrichtung der Schuldnerin freigegeben werden sollte, sobald die erste vereinbarte Rate gezahlt war. Nach Eingang der vereinbarten ersten Rate gab die Gläubigerin die gepfändeten Gegenstände frei; sie verrechnete die erste Rate mit der ihrer Auffassung nach durch die Vereinbarung entstandene Vergleichsgebühr. Der Gerichtsvollzieher lehnt die Berücksichtigung einer Vergleichsgebühr ab.

Die Erinnerung der Gläubigerin ist zulässig, aber nicht begründet (§ 766 ZPO).

Der Gerichtsvollzieher hat in der Regel keine Veranlassung, sich mit dem Entstehen einer Ratenzahlungsvergleichsgebühr zu befassen. Denn selbst wenn eine solche Vergleichsgebühr im Einzelfall entstanden sein sollte, so handelt es sich dabei nicht um notwendige Vollstreckungskosten gemäß § 788 ZPO. Ein Gläubiger müßte sich eine solche vermeintliche Gebühr dann titulieren lassen (vergl. LG Wuppertal DGVZ 1987, 189).

Auf diesen Grundsatz kann der Gerichtsvollzieher sich hier nicht zurückziehen. Denn die Gläubigerin verlangt von ihm nicht die Vollstreckung dieser Gebühr, sondern sie hat diese Gebühr im Wege der Verrechnung gleichsam schon selbst vollstreckt (§ 367 BGB). Damit entfällt jedoch nicht die Überprüfungspflicht des Gerichtsvollziehers. Denn es ist seine Aufgabe, zu überprüfen, ob der Verrechnung eine zu berücksichtigende Forderung zugrundelag oder ob diese Verrechnung ins Leere ging, weil es nichts zu verrechnen gab. Diese Überprüfungsbefugnis des Gerichtsvollziehers ergibt sich aus seiner Aufgabe, Vollstreckungsmaßnahmen nur dann und nur soweit in die Wege zu leiten, wie dafür Anlaß gegeben ist. Ein Anlaß zu einer Vollstreckungsmaßnahme gegen den Schuldner besteht nicht, wenn der Gläubiger Zahlungen des Schuldners in unzutreffender Weise verrechnet hat.

Eine Vergleichsgebühr ist nach dem von der Gläubigerin vorgetragenen Sachverhalt nicht entstanden. Unerheblich ist es hierfür, ob die Schuldnerin das Entstehen einer solchen Gebühr anerkannt hat. Denn für das Entstehen einer Vergleichsgebühr ist alleine maßgeblich, ob die Voraussetzungen des gegenseitigen Nachgebens zum Zwecke der Klärung einer Ungewißheit über ein Rechtsverhältnis vorliegt (§ 779 BGB). Hier liegt weder die Beseitigung der Ungewißheit über ein Rechtsverhältnis zwischen den Parteien noch ein Nachgeben auf seiten der Schuldnerin vor, die die Möglichkeit eingeräumt bekommt, ihre Verpflichtungen in Raten zu begleichen.

II.

Aus den Gründen:

Das als sofortige Beschwerde gemäß §§ 793, 577, 567 ff ZPO zulässige Rechtsmittel hat in der Sache keinen Erfolg. Das Amtsgericht hat zu Recht die Erinnerung der Gläubigerin gegen die vom zuständigen Gerichtsvollzieher vorgenommene Absetzung und damit verbundene Weigerung, wegen einer von ihr geltend gemachten Restforderung von 1.847,19 DM die weitere Zwangsvollstreckungsmaßnahme durchzuführen zurückgewiesen.

Nach der ständigen Rechtsprechung der Kammer zu dieser unstrittenen Frage (vgl. wegen des Meinungsstandes Hartmann, Kostengesetze, 26. Aufl., Rz 47 zu § 23 BRAGO) – sind Rechtsanwaltsgebühren für den Abschluß eines Teilzahlungsvergleiches nach Erlaß eines Vollstreckungstitels nicht vom Schuldner als notwendige Kosten der Zwangsvollstreckung gemäß § 788 ZPO zu tragen (vgl. Beschlüsse der Kammer vom 29. 07. 1987 in DGVZ 87, 189 sowie vom 14. 08. 1995, 6 T 698/95 = 10 M 2139/95 AG Mettmann). In aller Regel und so auch im vorliegenden Fall liegt bei einem „Teilzahlungsvergleich“ ein wirksamer Vergleich im Sinne des § 779 Abs. 1 BGB, mit der Folge, daß hierfür Vergleichsgebühren nach § 23 BRAGO entstehen, gerade nicht vor. Gemäß § 779 Abs. 1 BGB ist ein Vergleich ein Vertrag, durch den der Streit oder die Ungewißheit der Parteien über ein Rechtsverhältnis im Wege gegenseitigen Nachgebens beseitigt wird. Diese Voraussetzungen sind vorliegend nicht gegeben.

Entgegen der Auffassung der Gläubigerin ist kein Streit bzw. keine Ungewißheit beseitigt worden. Zum einen hat die Gläubigerin bereits einen Titel über die zugrundeliegende Forderung, zum anderen war eine Vollstreckungsmaßnahme, nämlich die Pfändung der Büromöbel bewirkt, deren Wirksamkeit auch von der Schuldnerin ersichtlich nicht in Zweifel gezogen wurde. Diese hat lediglich um eine Freigabe für den Fall der von ihr angekündigten Teilzahlungen nachgesucht. Dieser Umstand begründet aber weder einen Streit, noch eine Ungewißheit hinsichtlich der ausgebrachten Pfändung.

Darüber hinaus fehlt es aber auch an einem Nachgeben seitens der Schuldnerin. Weder ihre Verpflichtung zur Ratenzahlung, noch die darin zum Ausdruck gebrachte Aufgabe etwaiger Zahlungsverweigerungen reicht dazu aus. Wer lediglich seine bestehenden Verpflichtungen erfüllt gibt nicht nach. Sonstige Zusagen, in denen möglicherweise ein Nachgeben seitens der Schuldnerin gesehen werden könnte, hat diese ersichtlich nicht gemacht.

Da somit ein Vergleich im Sinne des § 779 BGB nicht vorliegt (vgl. hierzu auch OLG München JurBüro 1993, S. 156), ist die begehrte Vergleichsgebühr zugunsten der Verfahrensbevollmächtigten der Gläubiger auch nicht entstanden. Insofern ergibt sich eine Verpflichtung, diese zu tragen, auch nicht aus Ziff. 4 der getroffenen Vereinbarung. Diese beinhaltet zweifellos kein abstraktes Schuldanerkenntnis, sondern begründet allenfalls eine Verpflichtung zur Übernahme tatsächlich entstandener Kosten. Dies ergibt sich nicht zuletzt aus dem eindeutigen Wortlaut der Regelung in der es heißt: „die Firma ... GmbH verpflichtet sich darüber hinaus, die durch den Abschluß dieser Ratenzahlungsvereinbarung entstandenen zusätzlichen Kosten ... zu übernehmen“.

Die Frage, ob wegen der von der Gläubigerin geltend gemachten Restforderung weitere Zwangsvollstreckungsmaßnahmen zulässig sind, unterliegt auch der Prüfungspflicht des Gerichtsvollziehers. Dem Vollstreckungsorgan (Gerichtsvollzieher) und dem Vollstreckungsgericht obliegt auch die Prü-

fung von Notwendigkeit und Höhe geltend gemachter Kosten, da kein Schuldner vollstreckungsrechtlichen Zwangsmaßnahmen ausgesetzt werden darf, ohne daß die zu vollstreckende Forderung wenigstens einmal von einem Organ der Rechtspflege überprüft worden ist. Insoweit ist es auch Aufgabe des Vollstreckungsorgans bzw. der Vollstreckungsgerichte, die Wirksamkeit von Leistungsbestimmungen bzw. die Frage nach dem Entstehen von geltend gemachten Gebühren zu überprüfen. Dabei geht es nicht um die Prüfung materiell-rechtlicher Einwendungen, sondern zunächst darum, zu prüfen, ob überhaupt Anlaß gegeben ist, – ggf. weitere – Vollstreckungsmaßnahmen gegen einen Schuldner in die Wege zu leiten (vgl. Beschluß der Kammer vom 29. 07. 1987 in DGVZ 87, 189). An dieser Überprüfbarkeit ändert auch, wie das Amtsgericht zutreffend ausgeführt hat, der Umstand nichts, daß die Gläubigerin diese Kosten nicht als selbständige Position geltend macht, sondern vielmehr eine Teilzahlung der Schuldnerin hierauf verrechnet hat. Die Überprüfung derartiger Kostenpositionen im Rahmen der Zwangsvollstreckung kann nicht durch eine Verrechnung, sei es nach § 367 ZPO oder wie hier von der Gläubigerin vorgetragen nach § 366 Abs. 2 ZPO, umgangen werden, d. h. auch derartige Verrechnungen sind vom Vollstreckungsorgan bzw. Vollstreckungsgericht zu prüfen.

Anmerkung der Schriftleitung:

Zu der hier entschiedenen Frage siehe die gleichlautenden Entscheidungen des AG/LG Limburg, DGVZ 1996, S. 43/44, nebst Anmerkung dazu.

§§ 794 Nr. 5, 795, 726, 750, 808 ZPO; §§ 67, 74, 118, 119 GVGA

1. Enthält ein notariell beurkundetes Kaufangebot die Bestimmung, daß der Annehmer des Angebotes sich hinsichtlich der Zahlungsverpflichtungen der sofortigen Zwangsvollstreckung unterwirft, so kann eine vollstreckbare Ausfertigung des Kaufangebotes erteilt und gegen den Annehmer die Zwangsvollstreckung betrieben werden, wenn dieser das Angebot durch notarielle Urkunde angenommen hat.

2. Bei der Pfändung hat der Gerichtsvollzieher behauptetes Dritteigentum nicht zu beachten und sich bei der Prüfung des Gewahrsams an objektiv erkennbaren Merkmalen zu orientieren.

AG Wiesbaden, Beschl. v. 14. 3. 1996
– 63 M 372/96 –

Aus den Gründen:

Die Gläubigerin betreibt die Zwangsvollstreckung aus der vollstreckbaren Ausfertigung der Urkunde des Notars St. vom 16. 06. 1995. Die Urkunde enthält ein Angebot zum Abschluß eines Kaufvertrages durch die Gläubigerin. Mit der Annahme dieses Angebotes soll folgender, in der Urkunde näher bezeichneter Kaufvertrag zustandekommen mit der Schuldnerin als Käuferin und der Gläubigerin als Verkäuferin.

Unter § 2 des Angebotes ist der Kaufpreis genannt.

Unter § 3 des Angebotes heißt es:

„Die Käuferin unterwirft sich wegen aller Zahlungsverpflichtungen einschließlich Zinsen der Verkäuferin gegenüber der sofortigen Zwangsvollstreckung aus dieser Urkunde in ihr gesamtes Vermögen. Die Verkäuferin kann jederzeit nach Vorliegen der Auszahlungsvoraussetzungen (...), je-

doch nicht vor dem 01. 12. 1995, auf einseitigen Antrag vollstreckbare Ausfertigung dieser Urkunde von dem amtierenden Notar verlangen.“

Mit notarieller Urkunde vom 20. 07. 1995 nahm die Gläubigerin das Angebot an. Am 01. 04. 1995 erteilte der Notar die vollstreckbare Ausfertigung der Urkunde über das Angebot.

Am 05. 01. 1996 pfändete der Gerichtsvollzieher in den Räumen ... Schmuckstücke mit einem Verkaufswert von 792.325,- DM.

Die Schuldnerin begründet ihre Erinnerung damit, daß der Gerichtsvollzieher nicht aus einem wirksamen Titel gepfändet habe, da die Vollstreckung nur aus der Urkunde über das Angebot erfolgte. Außerdem sei die Schuldnerin am 05. 01. 1996 nicht mehr Inhaberin der Geschäftsräume gewesen, da sie eine Woche vorher ihr Geschäftslokal aufgegeben habe und nach Frankfurt gezogen sei.

Darüberhinaus stünden die gepfändeten Sachen im Eigentum der Gesellschaft für ... Zürich.

Demgegenüber ist die Gläubigerin der Auffassung, daß die Pfändung ordnungsgemäß erfolgt sei. Ein wirksamer Vollstreckungstitel liege vor, dem Notar habe die notarielle Annahmeerklärung vorgelegen, so daß der Notar verpflichtet gewesen sei, die vollstreckbare Ausfertigung zu erteilen. Die Schuldnerin habe an den Geschäftsräumen noch einen Gewahrsam gehabt, da der Geschäftsführer der Schuldnerin während der Vollstreckungsmaßnahme vor Ort erschienen sei. Im übrigen bestreitet die Gläubigerin, daß die gepfändeten Sachen im Eigentum der ... stehen.

Der Gerichtsvollzieher hat gemäß Schreiben vom 29. 01. 1996 Stellung genommen.

Die Erinnerung ist unbegründet.

Die allgemeinen Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung liegen vor, insbesondere erfolgte die Zwangsvollstreckung aus einem wirksamen Vollstreckungstitel, nämlich der notariellen Urkunde über das Angebot.

Eine notarielle Urkunde stellt einen Vollstreckungstitel im Sinne des § 794 Nr. 5 ZPO dar. Entscheidend für das Vorliegen eines Vollstreckungstitels ist, daß eine Urkunde mit einem durchsetzbaren Anspruch vorliegt. Die Urkunde muß einen vollstreckungsfähigen Inhalt haben.

Durchsetzbarer Anspruch ist hier der Kaufpreiszahlungsanspruch, der sich aus § 2 der Urkunde ergibt. Die Zwangsvollstreckung richtet sich nach dem Inhalt des Titels, von der materiellen Rechtsmäßigkeit des zu vollstreckenden Anspruchs ist sie gelöst. Inhalt des Titels ist die Kaufpreisforderung, die hier vollstreckt wird. Der formellen Voraussetzung eines Vollstreckungstitels ist damit genüge getan.

Materiell-rechtlich muß selbstverständlich das Angebot wirksam angenommen worden sein, was unstreitig erfolgt ist. Falls es diesbezüglich Bedenken geben sollte, wäre die Schuldnerin insoweit auf die Vollstreckungsabwehrklage zu verweisen.

Sofern sich die Schuldnerin auch dagegen wendet, daß der Notar die Vollstreckungsklausel erteilt hat, ist insoweit eine Klauselerinnerung nach § 732 ZPO gegeben.

Auf die Zwangsvollstreckung aus einer notariellen Urkunde gemäß § 794 Nr. 5 ZPO findet über § 795 ZPO auch § 726 ZPO Anwendung. Danach muß die „andere Tatsache“ durch öffentliche Urkunde nachgewiesen werden. Die Annahmeerklärung ist durch öffentliche Urkunde im Sinne des § 415

ZPO erfolgt. Deshalb durfte der Notar die vollstreckbare Ausfertigung nach § 797 II ZPO erteilen.

Die Zustellung gemäß § 750 ZPO ist erfolgt. Als besondere Zwangsvollstreckungsvoraussetzung ist die Wartefrist des § 798 ZPO eingehalten worden.

Die Zwangsvollstreckung ist auch in der Art und Weise ordnungsgemäß vom Gerichtsvollzieher durchgeführt worden. Gewahrsam der Schuldnerin im Sinne des § 808 ZPO lag vor.

Bis Ende 1995 hatte die Schuldnerin jedenfalls an den Gegenständen, die sich in ihren Geschäftsräumen befanden, Gewahrsam. Der Gewahrsam wirkt jedoch fort, solange kein neuer Gewahrsamsinhaber gegeben ist. Die Schuldnerin hat nicht vorgetragen, wer jetzt an ihrer Stelle Gewahrsamsinhaber sein sollte.

Allerdings hat die Schuldnerin einen Auszug aus dem Gewerbeamtregister beigelegt, aus dem sich ergibt, daß die Schuldnerin als GmbH ihren Betrieb zum 31. 12. 1995 aufgegeben hat. Gleichzeitig meldete sie eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts mit den Gesellschaftern E und L ihre Tätigkeit ab 01. 01. 1996 in den Räumen ... an. Damit will sich die Schuldnerin wohl darauf berufen, daß nicht sie, sondern jetzt die BGB-Gesellschaft E und L Geschäftsinhaberin ist.

Der Gerichtsvollzieher muß nach objektiv erkennbaren Merkmalen prüfen, wer den Gewahrsam ausübt.

Er muß sich grundsätzlich Gewißheit darüber verschaffen, ob der Gewahrsam für die juristischen Personen oder beispielsweise eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts ausgeübt wird. Unklarheiten bei der Abgrenzung müssen zu Lasten der juristischen Person oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts gehen, vor allem dann, wenn die Verhältnisse dazu dienen sollen, dem Gläubiger Vermögenswerte zu entziehen (LG Kassel DGVZ 78, 114).

Hier gibt es Unklarheiten, die auch den Schluß zulassen könnten, daß der Gläubigerin Vermögenswerte entzogen werden sollen.

Nach Auskunft des Gerichtsvollziehers hat sich an den Geschäftsräumen ... bereits 1995 ein Schild „E und L“ befunden, das keinen Zusatz „GmbH“ trug. Dasselbe Schild hängt auch 1996 noch da. Auch befand sich seit 1995 ein Schild mit der Aufschrift „Räumungsverkauf“ an den Geschäftsräumen, welches auch am 05. 01. 1996 da war.

Weitere Unklarheit bezüglich eines Wechsels der Rechtsform ergibt sich aus dem vorgelegten Mietvertrag bezüglich der Geschäftsräume zwischen Herrn E und Herrn L und der Vermieterin. Dieser Mietvertrag ist nicht mit der Schuldnerin als GmbH geschlossen worden, obwohl diese bis zum 31. 12. 1995 diese Räume genutzt hat. Im übrigen dauert das Mietverhältnis – entgegen den Ausführungen der Schuldnerin – bis zum 30. 04. 1996. Eine Änderung des Mietvertrages zum 31. 12. 1995 hat gerade nicht stattgefunden.

Selbst wenn man die Geschäftsräume in der ... Str. als bisherige Geschäftsräume ansehen würde, wäre noch Gewahrsam an den bisherigen Geschäftsräumen gegeben, solange das Geschäft noch abgewickelt wird (vgl. LG Kassel DGVZ 78, 114).

Wenn ein Räumungsverkauf von Dezember bis in den Januar dauert, ist dies der Fall.

Der Vortrag der Schuldnerin, daß die gepfändeten Sachen im Eigentum der Gesellschaft ... Zürich stünden, ist im Erinnerungsverfahren unbeachtlich. Der Dritteigentümer ist insofern gehalten, Drittwiderspruchsklage einzureichen.

Begriff und Grenzfälle der Zwangsvollstreckung

Von Professor Dr. Eberhard Wieser, 1995, XII, 112 Seiten. Kartoniert 78,- DM (= Prozeßrechtliche Abhandlungen, PA, Band 95). Carl Heymanns Verlag KG, Köln · Berlin · Bonn · München

Der bereits durch zahlreiche Veröffentlichungen zum Zwangsvollstreckungsrecht hervorgetretene Verfasser legt hier eine Sammlung von Einzelbeiträgen vor, in denen er an Hand ausgewählter ZPO-Vorschriften untersucht, ob und wann es sich bei ihrer Anwendung um Zwangsvollstreckung, um Mitwirkung bei derselben oder um Nebengeschäfte bzw. vorbereitende Maßnahmen handelt. Nach einer Einleitung zeigt Wieser zunächst die Begriffsmerkmale der Zwangsvollstreckung im engeren Sinne auf. Er geht dabei auf den unterschiedlichen Sprachgebrauch der ZPO ein, die einmal von Zwangsvollstreckung und dann wieder von Vollstreckung oder Vollstreckungsverfahren spricht. Seine gewissermaßen mit dem Seziermesser vorgenommenen weiteren Betrachtungen gelten den vom Schuldner an den Gerichtsvollzieher vorgenommenen „freiwilligen“ Zahlungen; der Mitwirkung des Vollstreckungsgerichts bei Vollstreckungshandlungen des Gerichtsvollziehers; dem „Nachtbeschluß“ und Durchsuchungsbeschluß; dem Verteilungsverfahren nach der Versteigerung beweglicher Sachen; dem Offenbarungsverfahren; dem Urteil auf Abgabe einer Willenserklärung und der Zwangsvollstreckung im weiteren Sinne.

Besonders bemerkenswert ist das von dem Verfasser gefundene Ergebnis zu der kürzlich in der DGVZ erörterten Frage der Zuziehung eines Sachverständigen zur Schätzung gepfändeter oder zu pfändender Sachen. Danach ist der Gerichtsvollzieher *in jedem Fall* ohne gerichtliche Anordnung berechtigt, einen Sachverständigen zuzuziehen, *wenn dies objektiv erforderlich* ist. Verpflichtet zur Zuziehung eines Sachverständigen wird der Gerichtsvollzieher bei Kostbarkeiten durch das Gesetz, in anderen Fällen durch Gerichtsbeschluß (S. 43).

Wer im Bereich der von Wieser erörterten Themen Fragen zu klären hat, tut gut daran, seine Abhandlungen zur Hand zu nehmen.

Die Immobilierzwangsvollstreckung in der Praxis

Grundlagen und Durchführung

Von Udo Hintzen, Dipl.-Rechtspfleger, Amtsgericht Bonn, Dozent an der Fachhochschule für Rechtspflege Bad Münstereifel, 2. überarbeitete Auflage, 1995, 464 Seiten, geb. 128,- DM. Verlag Franz Rehm GmbH & Co KG in der Verlagsgruppe Jehle-Rehm, Einsteinstraße 172, 81675 München.

Potentielle Nutzer des übersichtlich und klar aufgebauten Werkes dürften vor allem Banken und Gläubiger bzw. Gläubigervertreter sein. Es kann schon bei der Beleihung eines Grundstücks helfen, die damit verbundenen Risiken, die oft auch in den Rechten der Abt. II des Grundbuchs liegen, besser abzuschätzen.

Da das Buch sehr praxisorientiert ausgerichtet ist und zahlreiche Beispiele, Muster- und Formulierungsvorschläge enthält, ist es aber auch für die tägliche gerichtliche Arbeit des Rechtspflegers hilfreich. Besonders hervorzuheben ist dabei, daß sich das Werk neben den Zwangsverwaltungs- und Zwangsversteigerungsverfahren mit den für die Zwangsvollstreckung wichtigsten Grundzügen der dinglichen Rechte und auch der Zwangssicherungshypothek beschäftigt.

Das mit zahlreichen weiterführenden Hinweisen auf Rechtsprechung und Literatur versehene Werk ist insbesondere bei der Einarbeitung in das behandelte Rechtsgebiet von Nutzen; aber auch der erfahrene Praktiker wird mit Gewinn darin nachschlagen und bei der Klärung von Einzelfragen praxisgerechte Antworten finden.

Dipl.-Rpfl. Rolf Schmitt, Limburg

Altmeppen, Holger, „Gefährdungshaftung nach § 717 Abs. 2 ZPO und unberechtigte Schutzrechtsverwarnung. Eine Besprechung des Urteils des BGH vom 30. November 1995 – IX ZR 115/94, ZIP 1996, 95“. In: Zeitschrift für Wirtschaftsrecht, 1996, S. 168–171.

Bengelsdorf, Peter, „Probleme bei der Ermittlung des pfändbaren Teils des Arbeitseinkommens“. In: Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht, 1996, S. 176–184.

Burger, Anton, Bernhard Schellberg, „Zur Vorverlagerung der Insolvenzauslösung durch das neue Insolvenzrecht“. In: Zeitschrift für Insolvenzrecht, 1995, S. 563–577.

Hess, Harald, Michaela Weis, „Die Neuregelung des Insolvenzrechts“. In: Kommunal-Kassen-Zeitschrift, 1996, S. 41–45.

Hagemann, Helmut, „Möglichkeiten und Grenzen der Übertragung von Aufgaben der kommunalen Vollstreckungsbehörden auf Dritte“. In: Kommunal-Kassen-Zeitschrift, 1996, S. 81–85.

Giesen, Richard, „Das Vermieterpfandrecht in der Insolvenz des Mieters“. In: Zeitschrift für Insolvenzrecht, 1995, S. 579–607.

Lüke, Gerhard, „Bausteine des Zwangsvollstreckungsverfahrens“. In: Juristische Schulung, 1996, S. 185–189.

Maser, Peter, Alexander Sommer, „Persönliche Haftung des GmbH-Geschäftsführers in der Insolvenz der Gesellschaft“. In: Betriebs-Berater, 1996, S. 65–71.

Schneider, Jörg, „Hinweise zur Ermittlung möglicher pfändbarer Forderungen“. In: Kommunal-Kassen-Zeitschrift, 1996, S. 46–48.

Sturme, Rolf, „Die Rücklastschrift eines Betrages beim Einzugsermächtigungsverfahren“. In: Kommunal-Kassen-Zeitschrift, 1996, S. 86–86.

Walker, Wolf-Dietrich, Miriam Gruß, „Räumungsschutz bei Suizidgefahr und altersbedingter Gebrechlichkeit“. In: Neue Juristische Wochenschrift, 1996, S. 352–356.

Herausgeber: Deutscher Gerichtsvollzieher Bund e. V. (DGVB) – 50739 Köln, Longericher Str. 225, Telefon (02 21) 1 70 35 15.

Verantwortlich: Schriftleiter Obergerichtsvollzieher Theo Seip in 65549 Limburg, Am Rosenhang 4, Telefon (0 64 31) 2 23 76; Stellvertreter: Obergerichtsvollzieher Frank Schneider in 12159 Berlin, Sarrazinstr. 11–15, Telefon (0 30) 8 51 49 48.

Verlag: Heenemann Verlagsgesellschaft mbH in 12103 Berlin, Bessemerstr. 83–91. **Druck:** H. Heenemann GmbH & Co in 12103 Berlin, Bessemerstr. 83–91. Erscheinungsweise: monatlich 1 Heft. Versand als Postvertriebsstück. Bezugspreis: jährlich DM 55,50 einschließlich Versandkosten und Mehrwertsteuer. Einzelheft DM 4,70. Für Mitglieder des DGVB Preisermäßigung. Kein Buchhändler-Rabatt.

Beiträge zur Veröffentlichung werden nur unter der Bedingung angenommen und honoriert, daß sie keiner anderen Zeitschrift angeboten worden sind oder angeboten werden. Mit der Annahme erwirbt die DGVZ dauernd das alleinige Nutzungsrecht.

Alle Rechte sind vorbehalten, insbesondere die des Nachdrucks und der weiteren Vervielfältigung im Wege des fotomechanischen oder ähnlichen Verfahrens. **Bestellungen** und **Zuschriften**, die den **Bezug** der Zeitung betreffen, sowie **Anzeigenaufträge** sind an die Bundesgeschäftsstelle des Deutschen Gerichtsvollzieher Bundes in 50739 Köln, Longericher Str. 225, zu richten.

Einbanddecken sind zu beziehen bei Firma Rudolf Lucke GmbH, Postfach 20 03 42, 44649 Herne.

Das **Jahres-Inhaltsverzeichnis** wird jeweils der Februar-Ausgabe des folgenden Jahrgangs beigelegt.

Einsendungen und Zuschriften, die den **Inhalt der Zeitung (Aufsätze, Entscheidungen etc.) betreffen**, sind nur zu richten an den Schriftleiter der DGVZ, Obergerichtsvollzieher Theo Seip, 65549 Limburg, Am Rosenhang 4.